Constantin Frantz zur Lage in der Schweiz : eine Denkschrift an den preussischen Ministerpräsidenten Otto von Manteuffel vom Jahre 1851

Autor(en): **Sauter, Udo / Onnau, Hans Elmar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **28 (1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-80797

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MISZELLEN MÉLANGES

CONSTANTIN FRANTZ ZUR LAGE IN DER SCHWEIZ

Eine Denkschrift an den preussischen Ministerpräsidenten Otto von Manteuffel vom Jahre 1851

Herausgegeben von

Udo Sautter und Hans Elmar Onnau *

Kommentar

Der publizistische Ruf des 34jährigen Constantin Frantz war im Jahre 1851 bereits wohletabliert. Seine gut konservative Gesinnung und eine behende Feder hatten bislang nicht nur Anerkennung in Regierungskreisen des heimatlichen Preussen gefunden[1], sondern ihm auch die Wertschätzung hochmögender auswärtiger Persönlichkeiten wie des damaligen österreichischen Gesandten in Berlin, Prokesch-Osten, eingetragen[2]. Frantz sah seine Zukunft allerdings nicht so sehr auf journalistisch-schriftstellerischem Gebiet; er fühlte vielmehr den Beruf zum aktiven Politiker in sich. So schlug er auch eine ihm offenstehende Professur der Staatswissenschaften an der Universität Breslau aus[3] und strebte statt dessen zurück in den Ministerial-

---

* Hans Elmar Onnau fand die Denkschrift im Deutschen Zentralarchiv Merseburg (Hist. Abt. II, Rep. 92, 38. Nachl. Otto von Manteuffel) und erhielt von dort die Druckerlaubnis; auch klärte er einige Daten und Zusammenhänge. Udo Sautter verfasste die Annotationen sowie den begleitenden Kommentar und gab der Veröffentlichung die letzte Fassung.

[1] Vgl. den Briefwechsel zwischen Kultusminister K. O. von Raumer und Innenminister O. F. von Westphalen, 30.4./22.5.1851, im Auszug abgedruckt bei E. Quadflieg, «*Dokumente zum Werden von Constantin Frantz*», *Historisches Jahrbuch*, Bd. 53 (1933), 347 f.

[2] Prokesch-Osten an Fürst Schwarzenberg, 28.3. und 16.6.1851, Quadflieg, «*Dokumente etc.*», 348 f.

[3] Raumer an Westphalen, 22.5.1851, Quadflieg, «*Dokumente etc.*», 347 f.

dienst[4], in dem er vor der 1848er Revolution schon einmal vier Jahre lang gestanden hatte, wenn auch in recht untergeordneter Position[5]. Seine Bitte an den Legationsrat und künftigen Bundestagsgesandten in Frankfurt, Bismarck, um Protektion, hatte bei diesem bis zum Zeitpunkt der Abfassung der hier vorgelegten Denkschrift zwar noch nicht ganz die gewünschte Resonanz gefunden[6], aber Ministerpräsident Manteuffel hatte sich immerhin bewegen lassen, den nach Bismarcks Urteil «sehr gescheuten, wenn auch noch etwas unabgeschliffenen Kopf» vorerst wenigstens auf eine Art Bildungstour zu schicken. Es mag sein, dass Frantz die Anregung zu dieser Reise von dem russischen Gesandten in Berlin, Peter von Meyendorff, bezog, der ihn gelegentlich entsprechend beraten hatte[7]. Jedenfalls drückte er in dem zitierten Brief an Bismarck den Wunsch aus, «einige Monate nach der Schweiz und nach Frankreich» geschickt zu werden, «um den gegenwärtigen Stand der kommunistischen Bewegungen zu untersuchen». Manteuffel stimmte, wie gesagt, der «französischen Reise und etwaigen diplomatischen Verwendung ... im ganzen» zu und stellte Reisegeld zur Verfügung[8]. Frantz ging dann allerdings erst nach Wien, wo er seinen Gönner Meyendorff besuchte und Schwarzenberg seine Aufwartung machte; Zugang zu dem letzteren fand er durch Vermittlung Prokesch-Ostens[9]. Danach wandte er sich nach Frankfurt, wo er den seinerzeitigen preussischen Bundestagsgesandten von Rochow sprach und dessen Wohlwollen zu erringen wusste[10]. Es folgte eine Stippvisite beim alten Metternich in Johannisberg, der sich schon früher anerkennend über ihn geäussert hatte[11]. Schliesslich gewährte ihm noch der Prinz von Preussen in Baden-Baden Audienz. Frantz fand die Herrschaften durchweg gnädig und seine Ansichten von der Lage der politischen Dinge den ihren gleich oder doch verwandt[12]. Erst von Baden-Baden aus macht der junge Schriftsteller sich an seine eigentliche Aufgabe, nämlich die Erkundung der Verhältnisse in der Schweiz und in Frankreich. Da die hier abgedruckte Denkschrift vom 21. September 1851 datiert ist, er aber nach seinem soeben zitierten Zeugnis

---

[4] C. Frantz an O. von Bismarck, 19.5.1851, abgedruckt in CONSTANTIN FRANTZ, *Briefe*, hg. von U. SAUTTER und H. E. ONNAU (Wiesbaden 1974), 21f.

[5] E. STAMM, *Konstantin Frantz' Schriften und Leben. Erster Teil: 1817–1856* (Heidelberg, o. D. [1907]), 11; QUADFLIEG, «*Dokumente etc.*», 332; 342.

[6] H. VON POSCHINGER (Hg.), *Preussen im Bundestag, 1851–1859. Dokumente der K. Preuss. Bundestagsgesandtschaft.* IV. Theil (Leipzig 1884), 8.

[7] Meyendorff regte eine Reise nach Frankreich und England an. Meyendorff an Frantz, 16.3.1851, im Auszug abgedruckt bei STAMM, *Schriften und Leben*, 191f.

[8] Frantz an Bismarck, 4.6.1851, FRANTZ, *Briefe*, 22.

[9] Prokesch-Osten an Schwarzenberg, 16.6.1851, abgedruckt bei QUADFLIEG, «*Dokumente etc.*», 348f.

[10] Rochow an Manteuffel, 23.7.1851, im Auszug abgedruckt bei H. VON POSCHINGER (Hg.), *Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Otto Freiherrn v. Manteuffel* (Berlin 1901) II, 77f.

[11] Metternich an F. de Paula Graf von Hartig, 14.2.1851, abgedruckt in *Metternich-Hartig. Ein Briefwechsel des Staatskanzlers aus dem Exil 1848–1851.* Hg. von F. HARTIG, (Wien 1923), 83.

[12] Frantz an Manteuffel, 27.7.1851, abgedruckt bei QUADFLIEG, «*Dokumente* etc.», 349ff.

sofort nach dem 27. Juli 1851 in die Schweiz aufbrach, dürften die Ausführungen über die dortigen Zustände die Frucht einer etwa siebenwöchigen Beobachtung sein.

Der Quellenwert des Memorandums liegt sicherlich zuerst in dem Licht, das sein Zustandekommen auf den Informationsbedarf der preussischen Regierung im Jahre 1851 wirft. Inwieweit die Schilderung der schweizerischen Verhältnisse, wie sie hier gegeben wird, als getreue Replik objektiver Tatbestände verstanden werden kann, bedarf freilich der Nachprüfung. Frantz hatte verständlicherweise ein Interesse daran, seinen Briefempfänger Manteuffel bei guter Laune zu halten. Die Übernahme in den Beamtendienst musste ja hiervon abhängen. Je mundgerechter er die Nachrichten servieren konnte, desto besser. Es konnte Frantz allerdings ohnehin nicht schwerfallen, der Denkrichtung des preussischen Ministeriums in etwa zu entsprechen. Seine ganzen bisherigen Arbeiten zeugten von ausgeprägt konservativer und dabei, zumindest oberflächlich, pragmatischer Einstellung, also von jener Haltung, die auch Manteuffel zugeschrieben wurde.

Die Schweiz war für das preussische politische Kalkül von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sowohl in bezug auf innerpreussische Verhältnisse wie auch hinsichtlich der Stellung Preussens in Deutschland und in Europa besassen die schweizerischen Zustände einige Wichtigkeit. Ihr Interesse im Hinblick auf die preussische Innenpolitik war dabei zwiefacher Natur. Zum einen musste die schiere Tatsache der Existenz der schweizerischen Republik im nachrevolutionären, monarchischen Mitteleuropa einige Sorgen bereiten; zum anderen harrte das Neuenburger Problem noch der Lösung. Dass die Schweizer sich trotz internationaler Einwände 1848 inmitten der anderwärtigen Revolutionswirren ungestraft eine liberale Verfassung hatten geben können, empfand man in Berlin auch 1851 noch als Ärgernis. Wohl war in Preussen ein entsprechender Umsturz vorerst nicht mehr zu befürchten, aber der ungelösten Fragen gab es trotzdem noch genug, auf die, von Regierungsseite her gesehen, das schweizerische Beispiel nur negativ wirken konnte. Die leidige Asylfrage beschäftigte Berlin mindestens seit 1849 konkret. Die Zahl und Umtriebe der vor dem siegreichen preussischen Heer aus Süddeutschland in die Schweiz übergetretenen Freiheitskämpfer sowie die tolerante Haltung der eidgenössischen Behörden ihnen gegenüber hatten den preussischen Gesandten von Sydow sogar bewogen, auf bewaffnete Intervention zu drängen[13]. Sowohl der militärische Befehlshaber, Prinz Wilhelm, als auch sein königlicher Bruder waren damals diesem Gedanken nicht abgeneigt gewesen und hatten schliesslich nur wegen der besonders von dem Ministerpräsidenten Brandenburg vorgebrachten Bedenken – er befürchtete internationale Weiterungen – auf seine Verwirklichung verzichtet[14]. Nach einer Konferenz

[13] E. Bonjour, *Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik* (Zürich 1965), I, 325.

[14] G. Hoffmann, *Die Schweizerfrage in der preussischen Politik und die badische Revolution von 1849* (Lichtensteig 1931), 46ff.

Frankreichs, Österreichs und Preussens im Februar 1850 in Paris über das Flüchtlingsproblem ergab sich dann abermals eine Kriegsgefahr, als nun Frankreich und Preussen gemeinsam operierten und bereits französische und deutsche Truppen an der schweizerischen Grenze erschienen. Entgegenkommende Massnahmen der Berner Regierung beschwichtigten in Paris. In Berlin musste man trotz fortbestehender Bedenken von da an gute Miene zum eidgenössischen Spiel machen, aber zufriedengestellt war man noch lange nicht[15].

Die Aggressivität der preussischen Regierung hatte wohl in innerer Unsicherheit ihre Ursache. Letztere äusserte sich ja auch in der selbst nach den Verfassungsänderungen von 1850 noch keineswegs endgültig abgetanen konstitutionellen Frage. Noch 1851 trug man sich in der Umgebung des Königs mit Staatsstreichplänen[16]. Wenn diese auch etwas zu phantastisch waren, um Aussicht auf Verwirklichung zu besitzen, so war ihr Hintergrund doch das sehr konkrete Anliegen, die obrigkeitliche Autorität wieder so zu etablieren, wie sie vor den Revolutionsereignissen bestanden hatte. Am 13. Mai 1851 richtete Friedrich Wilhelm IV. ein entsprechendes Handbillett an seinen Ministerpräsidenten Manteuffel, in dem er sich für die «Herstellung der Autorität und Disziplin überall, wo sie gelitten haben», aussprach; er verlangte unter anderem die strikte Durchführung des neuen Pressegesetzes und die Durchsetzung des Beamtendisziplinarrechts sowie erhöhte Sorgfalt bei der Stellenbesetzung[17].

Die liberale, gegen radikale Einflüsse keineswegs völlig gefeite Schweiz galt somit der preussischen Regierung sowohl vom Prinzip her als auch auf Grund gemachter Erfahrungen als aktiver oder potentieller Unruheherd. War dessen Vorhandensein als solches schon unwillkommen genug, so vergrösserte sich das Ärgernis noch durch einen speziellen Umstand, nämlich das Neuenburger Problem. Das 1707 an den König von Preussen gefallene Fürstentum war bekanntlich nach den napoleonischen Kriegen 1814 wieder an das preussische Haus gelangt und ausserdem 1815 der Eidgenossenschaft als gleichberechtigtes Glied einverleibt worden. In dem lockeren Staatenbund hatte das monarchische Gebilde durchaus seinen Platz gehabt. Als nach dem Ausbruch der französischen Februarrevolution 1848 jedoch Neuenburger Demokraten die Republik proklamierten, wurde diese nun als volles Glied in die sich neu konstituierende Schweiz aufgenommen. Friedrich Wilhelm IV. seinerseits gab jedoch vorerst seinen Besitzanspruch nicht auf. Die weiter oben erwähnten preussischen Interventionsabsichten während der Revolutionszeit waren dementsprechend nicht zuletzt von dem Wunsch bedingt, die Neuenburger Angelegenheit zu ordnen. Monarchisch Gesinnte im Fürstentum konnten somit auch fernerhin der Ermutigung von Berlin her sicher sein[18]. Im

---

[15] Ebd., 108.

[16] H. VON SYBEL, *Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.* (München ³1890), II, 105f.

[17] *Unter Friedrich Wilhelm IV.*, II, 23f.

[18] E. BONJOUR, *Vorgeschichte des Neuenburger Konflikts 1848–56* (Bern 1932), 60.

Februar 1851 gab Manteuffel dementsprechend der Hoffnung auf ein gemeinsames preussisch-französisches Vorgehen gegen die Schweiz beredten Ausdruck[19]. Der König zeigte das ganze erste Halbjahr 1851 hindurch lebhaftes Interesse. Er liess sich im März von privater Seite wie auch von seinem Gesandten Sydow über die Frage berichten und forderte seinen Ministerpräsidenten Anfang April und Anfang Juli zu diplomatischer Aktivität mit dem Ziel der Restauration Neuenburgs auf[20]. Es steht zu vermuten, dass die königliche Aufmerksamkeit mit ein Motiv für Manteuffels Entschluss war, Frantz auf seine Erkundungstour zu schicken.

Eine Kenntnis der schweizerischen Verhältnisse war aber nicht nur aus innenpolitischen Gründen für die Berliner Regierung von Belang. Auch wegen der Stellung Preussens innerhalb Deutschlands durften die eidgenössischen Entwicklungen nicht vernachlässigt werden. Die schleswig-holsteinische Frage beispielsweise konnte man durchaus als eine Parallele zum Neuenburger Konflikt betrachten, ging es doch auch hier letztlich um die Entscheidung, ob die Legitimität siegen oder ein liberales, das heisst im Grunde revolutionäres Rechtsverständnis vorwalten solle[21]. Im allgemeinen war im Jahre 1851 die Absicht Preussens darauf gerichtet, die eigene Stellung im Deutschen Bund zu stärken. Konkret bemühte man sich in dieser Richtung vor allem auch in der Zollvereinspolitik. Diesbezüglich hatte man gewiss Grund, den von Frantz erwähnten Umstand nicht ausser acht zu lassen, dass die Schweiz «zu dem naturgemässen Handelsgebiete Deutschlands» gehörte. Sicher war von einem eventuellen Beitritt der Schweiz zum deutschen Zollverein vorerst ernsthaft nicht die Rede; aber die internationalen Konstellationen wechselten schnell. Österreichs offensive Haltung hatte unlängst die preussische Olmützniederlage verursacht. Schon im Dezember 1849 und dann im Mai 1850 war das Wiener Kabinett mit dem Gedanken hervorgetreten, die Zollgesetzgebung und Zollpolitik für ganz Deutschland durch die Bundesgewalt in Gemeinschaft mit einem grossen, durch sachverständige Kommissionen verstärkten Bundestag zu regeln. Auch auf den Dresdner Konferenzen im Winter/Frühjahr 1850/51 war diese Frage verhandelt worden. Kurz nach seiner Neukonstituierung hatte der Bundestag dann am 10. Juli 1851 auf österreichische Initiative hin einen handelspolitischen Ausschuss gewählt, dessen unausgesprochene Bestimmung es war, Preussens Rolle in der Leitung des Zollvereins zu beeinträchtigen[22]. Niemand konnte jetzt voraussagen, wie die Zukunft verlaufen würde, und hierbei war auch das fernere Verhältnis der Schweiz zu den beiden deutschen Grossmächten völlig unberechenbar. Die Neutralitätsgarantie

---

[19] Manteuffel an Graf Hatzfeld (preussischer Gesandter in Paris), 20.2.1851, in H. v. POSCHINGER (Hg.), *Preussens auswärtige Politik 1850 bis 1858* (Berlin 1902), I, 104f.

[20] BONJOUR, *Vorgeschichte*, 62f. – Vgl. auch das Handbillett Friedrich Wilhelms IV. an Manteuffel, 6.3.1851, *Preussens auswärtige Politik*, I, 123f.

[21] E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Band III. *Bismarck und das Reich* (Stuttgart ²1963), 249.

[22] *Preussen im Bundestag*, I (1882), 13f.; HUBER, *Verfassungsgeschichte*, III, 145.

– ohnehin seit 1848 zweifelhaft geworden – bezog sich ja keineswegs auf Handelsabmachungen, und schweizerisches Eigeninteresse oder Pressionen von aussen konnten möglicherweise die eidgenössische Haltung in für Preussen oder Österreich fühlbarer Weise beeinflussen.

Und nicht nur aus innerpreussischen und innerdeutschen Gründen musste der Regierung in Berlin an einer möglichst genauen Kenntnis der Vorgänge in der Schweiz gelegen sein. Europa hatte eben erst die aufregenden Revolutionsjahre überstanden, und die Dinge hatten sich noch keineswegs dauerhaft geordnet. Abgesehen von der schon erwähnten Konkurrenz mit Österreich galt es für Preussen nun insbesondere, noch ein akzeptables Arrangement mit den beiden übrigen kontinentalen Mächten der Pentarchie zu finden[23]. Der russischen Unruhe in jenen Jahren vor dem Krimkrieg begegnete das zum Gang nach Olmütz gezwungen gewesene Novemberministerium wohl am besten durch Erweise konservativer Zuverlässigkeit, mit ein Grund, auch der Schweiz gegenüber nicht zu nachsichtig zu sein. Noch viel unsicherer aber waren die Beziehungen zum Frankreich Louis Napoléons. Im Dezember 1851 sah der Bundestagsgesandte Bismarck für das folgende Jahr einen Krieg mit Frankreich voraus, falls Preussen einem Ruf Badens zur Intervention in der Schweiz wegen des Flüchtlingsärgernisses Folge leisten würde[24]. Die Zeit, als Radowitz noch auf eine Allianz mit Frankreich zu akzeptablen Bedingungen hatte hoffen können (Oktober 1850[25]), war offensichtlich vorüber. Deutschlands westlicher Nachbar trieb im Sommer 1851 voraussehbar einer vermutlich gewaltsamen Änderung seiner inneren politischen Zustände entgegen. Das von der Partei der Ordnung am 31. Mai 1850 angenommene Wahlgesetz, das einen grossen Teil der sozialistischen Wähler des Stimmrechts beraubte, war nur eine Nothilfsmassnahme gewesen, um die Verlängerung der Amtszeit der unpopulären Kammer zu sichern. Der infolge der Zersplitterung der verschiedenen Lager stärker werdende Präsident konnte sich 1851 eine Chance ausrechnen, seine Macht auf längere Sicht zu festigen, falls es ihm gelang, das Hindernis des Verbots einer Wiederwahl zu überwinden. Dies aber bedeutete den Staatsstreich, der dann ja auch im Dezember erfolgte. Bei Herbstbeginn konnte man diese Entwicklung im Detail noch nicht absehen. Die preussische Regierung war sich aber jedenfalls der Brisanz der französischen Angelegenheiten bewusst und musste ihre aussenpolitischen Manöver auf sie abstellen. Der Schweiz kam hier ein besonderer Stellenwert zu, nicht einmal so sehr wegen ihrer militärischen oder strategischen Bedeutung, sondern vielmehr, wie Bismarck ganz richtig bemerkte, wegen ihrer potentiellen Rolle als den Franzosen willkommener Kriegsgrund.

Die Frage ist nun, inwieweit das Memorandum dem preussischen Ministerium in dieser Lage von Nutzen sein konnte, das heisst wie zuverlässig es unterrichtete. Weiter oben wurde schon angedeutet, dass Frantz einigen

---

[23] H. J. Schoeps, *Preussen. Geschichte eines Staates* (Berlin 1966), 215.

[24] Bericht Bismarcks vom 22.12.1851, *Preussen im Bundestag*, I, 53.

[25] R. Buchner, *Die deutsch-französische Tragödie 1848–1864* (Würzburg 1965), 46.

Grund hatte, Manteuffel nach dem Munde zu reden. Er lässt denn auch hie und da eine entsprechende Bemerkung in die Denkschrift einfliessen, die sicherlich ihren Adressaten erreichte. In seiner Denunziation der schweizerischen Bürokratie versäumt er es nicht, die Beamten der Monarchie besser zu beleumunden – galt doch Manteuffel selbst als ein «Vertreter des bürokratischen Prinzips durch und durch[26]». Liberale und Reaktionäre in Preussen erscheinen als inkompetent oder wirklichkeitsfremd – der von Kammer und Kamarilla bedrängte Ministerpräsident musste ähnlich empfinden. Die Politiker des 1849er Unionsparlaments werden von Frantz als lächerlich gezeigt, was dem Novemberminister Manteuffel nicht unangenehm sein konnte. Und vor allem findet der Autor auch noch ein Mittel, um in seiner Verdammung der konstitutionellen schweizerischen Regierungen das Prestige des konstitutionellen preussischen Ministeriums zu wahren. Jene sind «Club-Regierungen», unsicher schwankend auf ihrer Basis der jakobinischen Volkssouveränität; dieses aber, so impliziert er, ist zuverlässig verankert im Grunde der besser fundierten gottgegebenen Monarchie.

Im ganzen fällt die Denkschrift freilich auf durch ihr recht einseitiges Urteil über die schweizerischen Zustände. Man erfasst dieses Urteil vielleicht am besten, wenn man von der hier zutage tretenden Auffassung einer historischen Rolle des Landes ausgeht. Frantz' Ansicht nach hatte die Schweiz im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein als Puffer und Bindeglied zwischen Frankreich und Deutschland beziehungsweise Österreich zu wirken. Dieser «Beruf», um das romantische Wort zu gebrauchen, hat sich nun Frantz zufolge um die Jahrhundertmitte erledigt, weil Frankreich schwächer wurde und weil die Schweiz ihren Föderalismus durch Zentralismus ersetzte. Man kann ruhig die Frage nach der Gültigkeit dieser Begründung dahingestellt sein lassen. Bemerkenswert ist vielmehr diese Zuordnung einer besonderen geschichtlichen Rolle, die es nicht nur in der Vergangenheit zu erfüllen galt, sondern die auch für die Zukunft verbindlich ist. Die Schweizer, so erkennt Frantz, gehören in den Deutschen Bund. Kommen sie nicht willig, so muss man eben Gewalt gebrauchen. Frantz spricht selbst gelegentlich in der Denkschrift von der «grössten Strenge», mit der die Grossmächte aufzutreten hätten. Wer sich nicht fügt, muss schulmeisterlich gemassregelt werden. Ein ideologischer Abgrund trennt so den Schreiber von den Liberalen und Radikalen der Eidgenossenschaft, deren aufgeklärtes Prinzip der Volkssouveränität mit der von ihm gescholtenen 1848er Verfassung triumphierte. Für Frantz gibt es im Grunde keine Selbstbestimmung des Individuums. Die Schweizer sind seiner Ansicht nach in ihrer übergrossen Mehrzahl zur Selbstregierung nicht fähig, schon gar nicht, wenn sie sich erst neuerdings eine solche Befähigung lediglich aus eigener Machtvollkommenheit zuerkannt haben. Nur in den Urkantonen, das heisst wo die Selbstbestimmung durch ehrwürdige Tradition sanktioniert wird, kann echte Demokratie wirklich ge-

[26] T. Schieder in B. Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* (Stuttgart 1960), III, 141.

übt werden, denn dort hat ja das Individuum nicht sich selbst erhöht. Auf das alte antikonservative Argument, dass auch solche Tradition einmal ihren Anfang nehmen musste, verliert Frantz keinen Gedanken. In seiner pessimistischen Sicht ist der Alleinstrebende gefährdet und vor allem ein eigennütziger Egoist. Der Verlust des dörflichen Gemeinschaftsgefühls durch die Aufteilung des Gemeindelands, das Schwinden des Respekts vor der Autorität, der Niedergang des kirchlichen Einflusses sind ihm bedauerliche Zeichen der Dekadenz. Gut standen die Dinge vielmehr, als noch der «gesunde Verstand des Volkes» vorherrschte und die «alte Simplizität» und Unschuld zu finden waren. Fremdenverkehr und auswärtige Einflüsse (das französische Beispiel!) verderben das Echte und Wahre. Es wäre nachgerade eine Aufgabe, die Menschen in gesündere Verhältnisse zu zwingen. Aber die Obrigkeit, selbst wenn sie wollte, ist ja viel zu schwach. Der liberalen Bundesregierung geht ohnehin der gute Wille ab, und den Kantonalregierungen fehlt durchweg die «Coercitivkraft» zur Anwendung von Gewalt.

Die schweizerischen Zustände, dies ist für Frantz klar, können somit keine Dauer haben. Sie sind mit einem «Radikalfehler» behaftet, dem der aufklärerischen Hybris. Welche Neuerung er auch betrachtet, er muss sie unter dieser Voraussetzung sehen und daher verdammen. Das Übel fasste richtig Fuss durch den Umsturz der althergebrachten Kantonalverfassungen während der Helvetik ab 1798 und besonders während der Regenerationsperiode in den dreissiger und vierziger Jahren. Die damals entstandenen Repräsentativsysteme sind für Frantz «Bastardverfassungen», denn die Exekutive hängt dort von der Legislative ab. Seine Empörung ob dieses doch zum Beispiel in Grossbritannien durchaus bewährten Systems wird vollends verständlich, wenn man beachtet, dass er ja aus den oben genannten Gründen notwendig nach einer starken Exekutive verlangt, die für ihn gleichbedeutend ist mit der Souveränität. Ein Vollzugsausschuss, das ginge noch an für eine Aristokratie; denn diese ist organisch gewachsen und unabhängig vom Volkswillen. Ein Vollzugsausschuss, gewählt von den Vertretern des Volkes – dies andererseits ist ihm die «organisierte Demagogie».

So ist auch die entsprechend strukturierte Bundesverfassung von 1848 «ein Kind der Theorie und der Demagogie». Der nach allgemeinem Wahlrecht gewählte Nationalrat ist eine «Demagogenversammlung», und es ist ein «Bubenstück», die Sache als Föderalismus auszugeben, wo doch die amorphe «Volksmasse» den Ton angibt und nicht die historisch gewachsenen Kantone. Das Ganze läuft auf jenen ärgerlichen Zentralismus hinaus, der als das Kennzeichen der aufgeklärten Seichtheit gelten kann. Durch ihn werden die jahrhundertealten lokalen Besonderheiten nivelliert; statt der eigentümlichen Traditionen herrscht die Gleichmacherei. Für Frantz ist das Ganze ein abgekartetes Spiel. Es ist das Mittel, wodurch die emporkömmlerischen Habenichtse, nämlich die «Beamten, Professoren, Advokaten und Schulmeister» die Macht erlangt haben und sie sich zu erhalten gedenken. Diesem Ziel soll auch die sogar in der Verfassung postulierte Bundesuniversität dienen, die

deshalb ein «ganz wüstes Projekt» darstellt, weil sie ja notwendig gesamtschweizerisch und nicht lokal wirken würde. Erst neuerdings hat man den «Popanz einer schweizerischen Nationalität» erfunden. Das eigentlich Schweizerische, das weiss Frantz, ist das Kantonale.

Der Autor des Memorandums ist so bemüht um die eindrucksvolle Darstellung dieser seiner Sicht, dass er gelegentlich einer Verfälschung der Gegebenheiten bedenklich nahe kommt. So war es ja gewiss nicht zutreffend, dass die Bundesverfassung von 1848 «nicht sich selbst korrigieren» konnte. Ihr dritter Abschnitt (Artikel 111–114[27]) sah klar die Revisionsprozedur vor, die später auch oft genug angewandt wurde. Frantz hat höchstens insofern recht, als die Verfassung nicht das ihr zugrunde liegende Prinzip der Volkssouveränität als solches zu beseitigen in der Lage war. Es stimmt fernerhin nicht genau, wenn er behauptet, dass in den USA «der Senat über dem Repräsentantenhaus steht», es aber «in der Schweiz de jure und de facto umgekehrt» ist. Der amerikanische Senat steht nicht *über* dem Repräsentantenhaus, schon gar nicht de jure; die amerikanische Verfassung führt ihn, wie auch diejenige der Schweiz den dortigen Ständerat, an zweiter Stelle auf; und der schweizerische Nationalrat wird in der Bundesverfassung nirgends über den Ständerat gehoben. Genauso ist weiterhin der in der Denkschrift festgestellte Unterschied zwischen amerikanischer Freiheit auf Gemeindebasis und schweizerischem Präfektensystem gewiss weit hergeholt, wo nicht nachgerade künstlich[28]. Schliesslich kann auch Frantz' Furcht vor den «kommunistischen Tendenzen», die er den Beamten, Advokaten und Schulmeistern pauschal unterschiebt, in dieser Form wohl kaum als gerechtfertigt erscheinen. Zum einen waren damals die sozialistischen Elemente in der Schweiz in ihrer Mehrzahl unter den Flüchtlingen, besonders den deutschen Handwerksgesellen, zu suchen; Frantz erwähnt diese Tatsache bezeichnenderweise nicht, obwohl sie ihm kaum entgangen sein dürfte. Zum anderen war die Zahl der linksextremen Agitatoren, verglichen mit der Bevölkerungszahl, verschwindend gering, und ihre Propaganda blieb in dem noch kaum industrialisierten Land ohne grossen Widerhall[29].

Die Frantzsche Darstellung präsentiert sich somit als eine bei zeitweilig scharfer Beobachtung einseitige, in ihren Schlüssen zu beschränkte und damit wohl, trotz allen Traditionsbewusstseins, im Grunde unhistorische Bemühung. Die Geschichte hat denn auch die Prophetien am Schluss der Denkschrift über das Schicksal der Schweiz unzweideutig widerlegt. Die Eidgenossen-

---

[27] Text der Bundesverfassung von 1848 in H. NABHOLZ und P. KLÄUI (Hg.), *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Aarau ³1947), 299 ff.

[28] Vgl. etwa zur schweizerischen Gemeindeverfassung E. HIS, *Geschichte des Schweizerischen Staatsrechts.* Zweiter Band. *Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1814 bis 1848* (Basel 1929), 674 ff.

[29] Vgl. hierzu E. FUETER, *Die Schweiz seit 1848. Geschichte, Politik, Wirtschaft* (Zürich 1928), 30 f. R. GRIMM, *Geschichte der sozialistischen Ideen in der Schweiz* (Zürich 1931), 58; 69; 91.

schaft mochte ein mittelalterliches Lebensprinzip gehabt haben und dessen um die Mitte des 19. Jahrhunderts verlustig gegangen sein oder nicht. Gewiss aber hatte sie zu diesem Zeitpunkt bereits einen neuen Existenzrahmen gefunden, eben die auf der Selbstbestimmung des Volkes gründende Nation. Frantz muss es ja selbst gestehen, dass die Masse des Volkes den «Demagogen» hinterherläuft und dass hier ohne fremde Einwirkung wenig Aussicht auf Änderung besteht. Wohlwollender ausgedrückt, heisst dies, dass die Mehrzahl der Schweizer um die Jahrhundertmitte der konservativen Bevormundung überdrüssig war. Was Frantz verkennt, ist der Umstand, dass die egalitären Ideen nicht aus Franzosentümelei akzeptiert wurden, sondern deshalb, weil sie eben dem damaligen Empfinden der Mehrheit der Schweizer entsprachen. Er übersieht, dass das Aufkommen der Industrie und des Fremdenverkehrs zwar bedauert werden konnte, dass es aber höchst unhistorisch sein musste, ihre Folgeerscheinungen durch ein Anhalten des Rades der Geschichte – darauf läuft das Lob der Urkantone ja hinaus – eindämmen oder gar beseitigen zu wollen. Das egalitäre Prinzip hatte den meisten Schweizern entschieden willkommene Resultate gebracht. Es hatte persönliche Dienstbarkeiten abgeschafft, Reallasten verringert oder beseitigt, eine gewisse Rechtsgleichheit geschaffen, Handels- und Produktionsrestriktionen aufgehoben[30]. Freilich setzte sich der Zentralismus der 1848er Verfassung nur gegen den hartnäckigen Widerstand recht heterogener Kreise durch. Dass der Durchbruch aber gelang und die neue Regelung dann Dauer hatte, war gewiss nicht so sehr der Unverschämtheit der Liberalen zu verdanken, wie Frantz es sehen möchte; vielmehr verspürte man in der Schweiz das Bedürfnis, die Sicherheit vor äusserer Bedrohung durch gemeinsame militärische Anstrengungen zu fördern und den Handelsverkehr im Innern und nach aussen vorteilhafter zu regeln, als der Partikularismus dies vermocht hatte[31]. Im übrigen war eine stärkere Zentralgewalt auch für die fremden Mächte nicht ohne Vorteil. Sie versprach eine konsequentere Handhabung des Asylrechts und eine einheitlichere Befolgung der völkerrechtlichen Pflichten, die der Schweiz aus ihrer Neutralität erwuchsen[32]. Die alte Ordnung hatte somit immer weniger genügt. Der Liberalismus seinerseits versprach, solche Erwartungen zu erfüllen, und er hielt im grossen ganzen dann auch Wort. Frantz schilt die liberalen Protagonisten Demagogen, aber eine stetig wachsende Mehrheit der Schweizer empfand sie als vertrauenswürdige Führer.

Da Frantz nun aber die materiellen und ideologischen Wege der neuen Zeit nicht billigen kann, sucht er nach einem Ausweg aus dem Dilemma. Ein Dilemma nämlich stellt der Liberalismus in der Schweiz für ihn und, wie er wohl annehmen kann, auch für die preussische Regierung dar. Der weiter

---

[30] Ausführlich hierzu His, *Staatsrecht*, II, passim.

[31] Vgl. hierzu W. E. Rappard, *Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948. Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung.* Aus dem Französischen von A. Lätt (Zürich 1948), 106ff.

[32] Bonjour, *Neutralität*, 303.

oben erwähnten internationalen Bedeutung der Schweiz wegen ist es untunlich, sie sozusagen im eigenen Saft schmoren zu lassen. Da von selbst keine Besserung kommen wird, bleibt somit nur das Eingreifen von aussen. Obwohl, wie gesagt, die preussische Regierung diesen Gedanken ernsthaft wohl nicht mehr erwägt, vertritt Frantz ihn auch im Jahre 1851 nicht allein. So notiert sich der königliche Generaladjutant Gerlach am 30. Juni, dass die Neuenburger Angelegenheit «ein vollkommener *point de départ*, ein Archimedischer Punkt sein (könnte), die Schweiz, Europa zu bewegen». Für Gerlach ist allerdings der Kernpunkt, dass die «Restauration des Fürsten die Anerkennung eines Rechts von oben[33]» bedeuten würde, denn die Durchsetzung dieses Rechts ist ihm das eigentliche Herzensanliegen.

Frantz ist da weniger prinzipienstarr. Nicht die Durchsetzung der Legitimität als solcher erscheint in der Denkschrift als sein Ziel. Er macht es klar genug, dass das Neuenburger Problem ihm nur ein Mittel zu einem andersgearteten Zweck darstellt. Dieser Zweck aber ist die Stärkung Deutschlands, was unter den gegebenen Umständen notwendig vor allem auf eine Stärkung Preussens hinausläuft. Denn die Schweiz soll in den Deutschen Bund aufgenommen werden, um als Gegengewicht «gegen ein drohendes Übergewicht Österreichs» zu dienen. Frantz hat allerdings selbst das Gefühl, dass sich dieser Plan einigermassen «exzentrisch» anhört. Aber sein Bedenken gilt nicht dem Rechtsprinzip, sondern lediglich der Frage der praktischen Durchführbarkeit. Diese letztere Frage nun beantwortet er nicht ohne produktive Phantasie. Die Anrainer Frankreich und Sardinien müssen gewonnen werden. England wird nicht gefragt. Österreichs Zustimmung oder Mithilfe bei der Intervention wird vorausgesetzt, zumal dann ja als Resultat den deutschen Mächten wohl die «Oberaufsicht» über die Schweiz zufiele. Daraufhin müsste die Aufnahme in den Deutschen Bund erfolgen, die wiederum zu Preussens Vorteil ausschlüge.

Manteuffel hätte nun gewiss nichts gegen eine Minderung des österreichischen Einflusses gehabt. Ob er so skrupellos gewesen wäre, mit der Rechtfertigung der Restaurationsdiplomatie der frühen 1820er Jahre preussische Machtpolitik zu betreiben, ist schon fraglicher. Aber dass er dies auf dem von Frantz vorgeschlagenen flinken Wege hätte versuchen können, ist wohl kaum glaubhaft. Schon der Gedanke, dass sich das liberale Sardinien, das sich 1848 und dann wohl auch 1853 zu Militärbündnissen mit der Schweiz bereit zeigte[34], für eine restaurative Intervention hätte gewinnen lassen, zeugte von Unkenntnis oder Naivität. Ebensowenig stand zu hoffen, dass Frankreich sich solchem Beginnen angeschlossen hätte, da doch Louis Napoléon inzwischen im Begriff war, mit Hilfe des Prinzips der Volkssouveränität seine persönliche Macht zu vergrössern. Bismarcks oben erwähnte Ansicht, dass Frankreich

---

[33] *Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs.* Hg. von seiner Tochter (Berlin 1891), I, 646.

[34] BONJOUR, *Neutralität*, 306; 332.

vielmehr gegebenenfalls für, und nicht gegen, die Unabhängigkeit der Schweiz eintreten würde, war da sicher die realistischere Sicht. Grossbritannien seinerseits hatte schon wiederholt in den letzten Jahren die Interventionsabsichten anderer erfolgreich abgebremst[35], und sein Einfluss war wohl kaum so leicht von der Hand zu weisen, wie Frantz annahm. Die Überzeugung schliesslich, dass Österreich preussischen Plänen folgen würde, nur um sich hinterher übertölpeln zu lassen, setzte mehr politische Unschuld in Wien voraus, als ein gerade von dort Kommender hätte daselbst vermuten sollen. Es ist folglich nicht einmal nötig, auf das komplizierte Problem einzugehen, inwieweit aus der internationalen Neutralitätsgarantie von 1815 ein Eingreifen der Signatarmächte hätte gerechtfertigt werden können. Ein solches Eingreifen stand vorerst schlechterdings nicht zu erwarten[36].

Man muss sich somit die Frage stellen, wie der doch zweifellos mit scharfem Intellekt und einer guten Beobachtungsgabe ausgestattete Autor der Denkschrift zu solchen mindestens für den Augenblick wenig aussichtsreichen Schlussfolgerungen gelangen konnte. Die Antwort wird leichter, wenn man seine früheren Schriften zu Rate zieht. So gut wie alle wesentlichen Gedanken des Memorandums sind auch schon vorher bei Frantz nachweisbar. Gottes Wille offenbart sich seiner Ansicht nach in der Geschichte[37], und zur Erkenntnis der Zusammenhänge muss man «weder von der Regierung noch von den Untertanen ausgehen, sondern von dem Staat als solchem, der den Gegensatz umschliesst, und der Prinzip und Zweck in sich selbst hat[38]». Es besitzt aber nun «jeder Staat sein eigentümliches Prinzip[39]», dem er gerecht werden muss. Über «alle höheren Staatsangelegenheiten» steht dabei «das Urteil nur denjenigen» zu, «welche Beruf dazu haben[40]». Dabei gilt, dass «die Obrigkeit ... eine höhere Weihe[41]» besitzt, wie überhaupt «ein verständiges Volk ... vor allen Dingen eine starke Regierung wünschen» muss[42], denn es ist die «Regierungsgewalt, worin sich die Souveränität nach innen bewährt[43]». Das einfache Volk besitzt keine politische Befähigung[44], und der Konstitutionalismus ist die «Herrschaft eines hochmütigen Bürgertums[45]», einer «reinen Bankiers- und Advokatenregierung[46]». Sie ist unecht und schädlich. Der «Liberalismus, dessen Grundtendenz es (ist), jede Regierungsgewalt zu

---

[35] Ebd., 299; 329.

[36] Ebd., 225ff. und passim; RAPPARD, *Bundesverfassung*, 236.

[37] C. FRANTZ, *Über Gegenwart und Zukunft der Preussischen Verfassung* (Halberstadt 1846), 18.

[38] Ebd., 23.

[39] Ebd., 15.

[40] Ebd., 60.

[41] Ebd., 29.

[42] Ebd., 30; 110.

[43] Ebd., 51.

[44] Ebd., 77; 83.

[45] Ebd., 57f.

[46] Ebd., 64.

schwächen[47]», ist «Ausländerei[48]», ist «politisches Franzosentum[49]». So ist die «konstitutionelle Repräsentation ... nur wie ein Spinngewebe, das in der Luft schwebt[50]». Den Sozialismus seinerseits muss man verstehen als «die ganz naturgemässe Reaktion gegen den Konstitutionalismus[51]». «Als die realen Ursachen (des Niedergangs) aber erkennen wir eine zentralisierende Administration und ein industrialistisches Ökonomie-System[52]». Zentralisation bedeutet «das Reglementieren von einem Mittelpunkt aus[53]», während doch «jedes Glied in seiner Eigentümlichkeit frei[54]» sein sollte. Denn es gilt die «Fülle des Lokallebens[55]» zu behüten, die «Provinzialgeister sollen erhalten werden, ja jede Landschaft, jede Stadt und jedes Dorf sollen ihren heimatlichen Geist bewahren[56]». Die angemessene Regierungsform hierfür ist der Föderalismus; «er ist eine höhere Form des Völkerlebens als der Zentralismus[57]», denn er «gestattet eine verschiedene Verfassung der Bundesglieder; der Zentralismus nicht[58]». Der Föderalismus ist somit das Mittel, die verlorenen Gebiete wieder zu gewinnen, «die uns wesentlich angehören. ... Einem deutschen Zentralstaate würde (die Schweiz) sich nimmermehr anschliessen. ... Aber warum sollte sie nicht der deutschen Föderation beitreten[59]?».

Während Frantz somit Anfang 1848 noch hoffte, dass die Schweiz den Anschluss freiwillig vollziehen würde, hat nun der Sieg des Liberalismus in der 1848er Verfassung die Aussicht hierauf schwinden lassen. Der reaktionäre Deutsche Bund besitzt jetzt gewiss nicht mehr genügend Anziehungskraft. Da aber der Frantzschen Erkenntnis nach «ein grosses föderatives Deutschland ... von den Schweizerbergen bis zum Pontus[60]» reichen sollte, empfiehlt er nunmehr in der Denkschrift die Anwendung von Gewalt. Den Grundgedanken hierzu hat er freilich auch schon zuvor konzipiert. «Alle Geschichte geht über das Juridische hinaus, und es handelt sich hier vielmehr um das Zweckmässige[61]», stellte er schon 1848 bezeichnenderweise fest. «Als der grosse Friedrich Krieg gegen Österreich führte, da wollte er seine Ansprüche auf Schlesien geltend machen. Ja das liess sich hören; es war etwas Bestimm-

---

[47] C. Frantz, *Die Erneuerung der Gesellschaft und die Mission der Wissenschaft* (Berlin 1850), 24.

[48] Frantz, *Über Gegenwart*, 10.

[49] Ebd., 58.

[50] Ebd., 80.

[51] Frantz, *Erneuerung*, 33; vgl. auch *Über Gegenwart*, 105.

[52] Frantz, *Erneuerung*, 52.

[53] Ebd., 32.

[54] C. Frantz, *Polen, Preussen und Deutschland. Ein Beitrag zur Reorganisation Europas* (Halberstadt 1848), 10.

[55] Frantz, *Erneuerung*, 31.

[56] Frantz, *Über Gegenwart*, 106.

[57] Frantz, *Polen, Preussen*, 43.

[58] Ebd., 44.

[59] Ebd.

[60] Ebd., 48.

[61] Ebd., 18.

tes, Begründetes[62]», schrieb er im Jahre 1850. Der Zweck heiligt offenbar die Mittel. Und der Zweck ist klar. «Am meisten muss ein Land wie Deutschland danach streben, sich sein natürliches Handelsgebiet zu eröffnen[63].» Zu diesem aber, so steht es in der Denkschrift, gehört die Schweiz.

Frantz hat sich später noch deutlicher für die Hintanstellung rationaler, «juridisch» begründeter Skrupel zugunsten der Verfolgung eines, wenn man so will, realpolitischen Zieles ausgesprochen. 1852 schrieb er in diesem Sinn, «dass der Kern (unseres) Wesens die *Persönlichkeit* ist, die sich primitiv im *Willen* manifestiert, indessen das Denken nur eine abgeleitete und sekundäre Tätigkeit ist[64]». Während er in diesem Zusammenhang den Staatsstreich Louis Napoléons vom Dezember 1851 rechtfertigen wollte, bemühte er sich einige Jahre später wiederholt, Bismarck zu Ähnlichem zu animieren, nicht ohne selbst seine getreuen Dienste für diesen Fall anzubieten[65]. Er hatte mit letzterem freilich ebensowenig Erfolg wie mit der Denkschrift von 1851, denn in beiden Fällen sahen die Empfänger die Dinge offenbar anders. Dies nun aber bedeutet andererseits freilich nicht, dass Frantz mit seinen Vorschlägen vor allem des Jahres 1851 völlig allein gestanden hätte. Sogar König Friedrich Wilhelm IV. liess sich den Inhalt der Denkschrift gleich nach deren Ankunft vorlegen, und sein Kabinettsrat M. C. N. Niebuhr nahm sich die Mühe, das möglicherweise Verwertbare herauszusondieren und eigene erweiternde Ideen hinzuzufügen[66].

Aus dem Gesagten folgt somit das dreifache Interesse des nachstehend abgedruckten Memorandums. Es wirft Licht auf den Informationsbedarf der preussischen Regierung, die 1851, nach Olmütz und angesichts der besonders vom Aufstieg Louis Napoléons verursachten internationalen Unsicherheit, um eine Neuorientierung ihrer Politik bemüht war und deshalb Nachrichten auch auf anderen als den üblichen Wegen zu erlangen suchte. Die Aussage über die Zustände in der Schweiz wird ihrerseits wesentlich dadurch beeinträchtigt, dass der Verfasser mit vorgefasster Meinung an sein Beobachtungsobjekt herangeht und über die Fakten das Netz seiner eigenen, sozusagen schon apriorisch vorhandenen Kategorien wirft. Seine Schlussfolgerungen stehen damit offensichtlich schon von vornherein fest. Von daher ergibt sich aber als dritter Aspekt, dass die Denkschrift hilft, das Weltbild Constantin Frantz' in seiner frühen Periode zu beleuchten. Sie ist damit ein Zeugnis für seine spezielle Variante des politischen Konservatismus um die Jahrhundertmitte.

---

[62] (C. FRANTZ), *Unsere Politik* (Berlin ³1850), 64.

[63] (C. FRANTZ), *Von der deutschen Föderation* (Berlin 1851), 80.

[64] K. FRANTZ, *Louis Napoleon* (Darmstadt 1960. Über die Ausgabe Potsdam, 1933 unveränderter Nachdruck der anonymen Ausgabe Berlin, 1852), 60f.

[65] Frantz an Bismarck, 18.6. und 9.8.1858, Frantz, *Briefe*, 28ff.

[66] *Preussens auswärtige Politik*, I, 221–224.

Quelle

Constantin Frantz an Otto von Manteuffel. Deutsches Zentralarchiv, Historische Abteilung II Merseburg: Rep. 92, Nachlass Otto von Manteuffel II, 38.

Hochgebietender Herr Minister!

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre einige Beobachtungen und Reflexionen mitzutheilen, wozu mich mein Aufenthalt in der Schweiz veranlasst, und die sich theils auf eigene Erfahrung, theils auf Unterredungen und Lectüre stützen. Einen guten Theil der Schweiz habe ich selbst gesehen, indem ich meinen Weg durch die Cantone Schaffhausen, Zürich, Luzern, Uri, Bern, Neuenburg, Waad nach Genf nahm, wo ich seit vier Wochen verweile. Indessen habe ich mir, so gut es gehen mochte, ein Bild von den sozialen und politischen Zuständen der Schweiz zu entwerfen versucht. Dabei habe ich mein Augenmerk in'sbesondere auf die objectiven Factoren des schweizerischen Lebens gerichtet, die mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit wirken, und die, wie es scheint, bisher zu wenig beachtet sind. Ich glaube, man hat zu viel Werth auf die momentanen Schwankungen der Parteien und Meinungen gelegt, und dabei die bleibenden Ursachen der Agitation aus den Augen verloren; oder man hat sich an gewisse allgemeine Vorstellungen gehalten, ohne die Elemente zu untersuchen, welche dahinter verborgen sind.

In dieser Weise pflegt man wohl die schweizerischen Bewegungen schlechtweg der Demokratie zuzuschreiben, was doch in vieler Hinsicht unrichtig ist, und durch augenfällige Thatsachen widerlegt wird. Denn offenbar findet man die schweizerische Demokratie im höchsten Masse in den *Urcantonen*, wo sie alle Einrichtungen und Gesetze, und was mehr ist, alle Sitten des Volkes durchdrungen hat; allein grade diese Urcantone sind in der Schweiz das Centrum des Conservatismus und sogar der Reaction. Hier findet man auch noch Pietät, Respect vor der Autorität, und sehr wenig Neigung zu politischen Charlatanerieen. Die Sache erklärt sich. Denn hier in den Urcantonen ist die Demokratie eine naturwüchsige Verfassung, seit Menschengedenken bestehend, und in ihrer Weise so legitim als nur irgend ein Gouvernement in Europa. Dahingegen zeigt sich der turbulente und demagogische Charakter der Demokratie vor allem in den Cantonen Bern, Waad, Aargau, Zürich und Thurgau, und man sieht leicht, woher das kommt. Denn diese Cantone waren bis zum Jahre 1798 aristokratisch regiert[67], oder sogar unterthänige Lande anderer Cantone, ohne alle politische Selbstständigkeit. Hier war also das Volk nicht gewohnt sich selbst zu regieren, sondern im Gegentheil zu gehorchen; und indem also die Volkssouveränität hier nur durch eine radicale Revolution begründet werden konnte[68], wurde der Begriff der Freiheit, der

[67] Bern und Zürich waren vor der Einführung der helvetischen Verfassung von 1798 aristokratisch regiert, Aargau und Waadt waren bernische Untertanenlande, Thurgau ein solches der sieben alten Orte.

[68] Es ist nicht ersichtlich, warum Frantz gerade die genannten Kantone auswählt, da

sich hier geltend machte, von vornherein mit dem Hang zur Opposition gegen jede Art von Autorität impregnirt; ähnlich wie in Frankreich, wo man die Freiheit nur in der Bekämpfung der Regierungsgewalt sucht. Daran knüpfen sich noch mehrere Folgen, welche der Demokratie in diesen Cantonen einen eigenthümlichen Charakter geben.

1, Nemlich, da das Volk hier zu einer wirklichen Selbstregierung gar nicht befähigt war, griff man zu dem *Repräsentativsystem*, welches in diesen Cantonen eine ganz abenteuerliche Gestalt angenommen hat. Hier giebt es also keine *Landessgemeinde*, wie in den Urcantonen, sondern die Souveränität wird durch Repräsentation ausgeübt, durch die sogenannten *Grossen Räthe*, welche die Legislativ-Gewalt besitzen. An der Spitze des Cantons steht nicht ein vom Volke gewählter Landammann, wie in den Urcantonen, sondern ein Ausschuss, *Staatsrath* oder *Kleiner Rath* genannt, der die Executivgewalt übt, und der nicht vom Volke sondern von dem Grossen Rath gewählt wird. Dies ist beachtungswerth. Denn durch diese Einrichtung wird die Executivgewalt, d. h. die Regierung, zu einem blossen Vollziehungsausschuss, zu einer blosen Creatur des grossen Rath's, und ist damit der Intrigue Thor und Thür geöffnet, die Demagogie systematisch installirt. Nun ruht die Souveränität weder im Volke, wie in den Urcantonen, noch in der Regierung, wie in einer Monarchie, sondern in dem Grossen Rath, d. h. in einer demagogischen Clique. Es folgt zugleich, dass diese Verfassungen eigentlich gar keine Demokratien sind, da es doch für die Demokratie wesentlich ist, dass der Chef des Staates vom Volke gewählt wird, was hier nicht stattfindet; es sind vielmehr Bastardverfassungen. Und wenn die wahre Demokratie unter Umständen eine gute Verfassung sein kann, so sind dies vielmehr unter allen Umständen die denkbar schlechtesten Verfassungen. Während daher die Verfassung der demokratischen Urcantone sich seit 500 Jahren in ihren Grundlagen unerschüttert erhalten hat, werden diese Bastardverfassungen fast jährlich umgestürzt. – Es ist leicht zu erkennen, wie man diese monströse Combination den früheren Aristokratieen nachgebildet hat, und wo sie einen wirklichen Sinn hatte. Denn da, wo eine aristokratische Körperschaft herrscht, ist es passend, dass diese Körperschaft einen Vollziehungsausschuss wählt, wie es in den aristokratischen Republiken Deutschlands und Italiens allermeist geschah. Hier hat man die Aristokratie vernichtet, aber gleichwohl diese Combination beibehalten, welche nur für ein Patriziat passt. An die Stelle der Patrizier sind die Demagogen getreten, – das ist das Wesentliche der Veränderung; und alle diese modernen Cantonalverfassungen sind in der That keine Demokratieen, sondern sie sind nichts als eine organisirte Demagogie.

2, Weil also die Demokratie in diesen Cantonen nicht naturwüchsig ist, sondern auf künstlichen Combinationen beruht, hat man hier einen Hang zu allgemeinen Begriffen und Theorieen, und ist stets neuerungslustig, während

---

der berichtete Umschwung zur liberalen Verfassung hin sich bis Sommer 1851 in fast allen Kantonen vollzogen hatte. (Ausnahmen: Appenzell Innerrhoden, Graubünden). Vgl. hierzu His, *Staatsrecht*, III (1938), 42ff.

hingegen die demokratischen Urcantone dergleichen verabscheuen und zäh am Alten halten. Daher in diesen Cantonen der immense Einfluss der Zeitungsschreiber, der Professoren und Schulmeister, so dass sich z. B. im Canton Aargau fast die ganze Politik um das Schullehrerseminar dreht.

3, Da das Volk zur Selbstverwaltung nicht fähig war, die Aristokratie aber verdrängt wurde, musste man überall *Beamte* einsetzen, und unter dem äusserlichen Schein einer demokratischen Repräsentativverfassung bildete sich in der That eine *Büreaukratie* aus, – und zwar eine Büreaukratie weit schlechterer Art als in den Monarchieen, da die Beamten hier zugleich die Rolle der Demagogen spielen müssen. Diese Beamten bilden nun auch die Majorität in den repräsentativen Versammlungen, zumal im Canton Bern, der überall von Beamten strotzt, und dessen Verfassung schlechtweg eine demagogische Büreaukratie genannt werden kann. Hier ruht die Freiheit nicht auf dem Gemeindeleben und auf Selbstverwaltung wie in den Urcantonen oder in Nord-Amerika, sondern das Land wird von obenher administrirt durch Regierungsagenten, die im verjüngten Massstabe französische Präfecten darstellen, mit allen Übelständen der Präfectenverwaltung.

4, Nächst den Beamten mussten unter solchen Umständen in'sbesondre die *Advocaten* emporkommen, und unter den Chefs der Opposition findet man überall Advokaten. Ihr Einfluss ist enorm, und ihre Zahl ist Legion. So findet man im Canton Bern allein über 400, d. h. auf 1000 Seelen 1 Advokaten; – ein Verhältniss, welches wohl in keinem anderen Lande wieder gefunden wird. Man kann sich denken, dass es der Intrigue und der Agitation dort nicht an Werkzeugen fehlt. Denn wenn die Herren keine Prozesse haben, machen sie Politik. Diese Überfüllung mit Advokaten ist zum Theil auch eine Nachwirkung der früheren aristokratischen Verfassung, welche die Bürgerlichen von Staatsämtern ausschloss, und ihnen keine andre Aussicht liess um zu Einfluss zu gelangen als die Advokatur, die daher von Jedermann ergriffen wurde.

In Summa, was man also in diesen Cantonen Demokratie nennt, ist bei Lichte betrachtet nichts als eine perennirende Verschwörung der Beamten, Professoren, Advocaten und Schulmeister.

Man sieht aber wohl, wie alle diese Folgen fast unvermeidlich eintreten mussten, nachdem einmal die aristokratischen Verfassungen gebrochen waren, und aus einem Volke, welches zur Selbstregierung gar nicht befähigt war, auf einmal Republikaner im modernsten Sinne gemacht werden sollten. Die Restauration vom Jahre 1815 versuchte zwischen dem Ancien regime und der Revolution einen medius terminus zu finden[69], indem sie einerseits die Aufhebung der früheren Unterthänigkeitsverhältnisse gelten liess, andererseits aber eine Art von Aristokratie nach Geburtrechten oder Vermögen schaffen oder restauriren wollte. Vergebliche Mühe! Denn eine Aristokratie muss in

[69] Der Bundesvertrag vom 7.8.1815 («Fünfzehnervertrag») war trotz oder gerade wegen seines Kompromisscharakters nie populär. RAPPARD, *Bundesverfassung*, 31; 38ff. Text bei NABHOLZ/KLÄUI, *Quellenbuch*, 206–213.

sich selbst gegründet, sie muss naturwüchsig sein. Man kann eine Monarchie restauriren aber nicht eine Aristokratie, denn in der Monarchie finden Ehrgeiz und Neid ihre Grenze, indem die höchste Würde sich für Alle unerreichbar darstellt, und daher kann ein Monarch, der sein Geschäft versteht, auch nach einer Revolution immer wieder einen moralischen Boden gewinnen, aber eine gebrochene und restaurirte Aristokratie, deren Vorrechte sich ganz äusserlich und willkürlich darstellen, muss den Anforderungen der Gleichheit erliegen.

So sind denn seit dem Jahre 1830 die halbaristokratischen Cantonalverfassungen der Reihe nach gefallen. Es musste dies um so sicherer geschehen, da, wie oben gesagt, sich in allen diesen Cantonen wichtige Elemente finden, wie namentlich die Beamten und Advokaten, die aus der Bekämpfung der Aristokratie gewissermassen Profession machten, weil dies für sie selbst das sicherste Mittel war um an Ansehn und Macht zu gewinnen, während andererseits die republikanische Staatsform dergleichen Agitationen sehr begünstigte. An Versuchen zum Widerstand hat es nicht gefehlt, und selbst noch heute giebt es Patrizier, welche die Hoffnung nähren, einen Theil ihrer früheren Macht wieder zu gewinnen, indessen doch aber diese Projecte keinen anderen Erfolg haben als der demokratischen Agitation neuen Aufschwung zu geben. Der wesentliche Typus der Bewegung wird daher *antiaristokratisch*, wie namentlich im Canton Bern, wo der Name des Patriziats allgemein zur politischen Vogelscheuche dient; wie man neuerdings wieder in den Verhandlungen über die Dotationsgeschichte[70] sieht, die H[er]r Stämpfli[71], Advokat und Präsident des Nationalraths, (dermalen wegen Calumnie auf 30 Tage eingesperrt) als ein Agitationsmittel aufgewärmt hat.

Weil nun ferner die restaurirte Aristokratie ihren wesentlichen Charakter verloren hatte, und sich nur noch als eine Herrschaft des Reichthums darstellte, ist es eine natürliche Folge, dass die antiaristokratische Bewegung, die sich seitdem organisirte, sich allmälig in eine Feindseligkeit gegen die reichen Leute, und dann gegen den Besitz überhaupt, verwandelte. In der Schweiz wie in Frankreich, und auch bei uns, verbindet sich daher der politische Radicalismus immer mehr mit communistischen Tendenzen. In der Schweiz ist dies um so erklärlicher, zumal diejenigen Elemente, welche die Bewegung leiten, also wie gesagt die Beamten, Advokaten und Schulmeister, einer solchen Wendung der Dinge von Haus aus gar nicht abgeneigt sind.

---

[70] In Bern, wie auch in anderen ehemals regierenden Stadtkantonen, war 1803 eine Dotation der Hauptstadt aus dem bisher einheitlichen öffentlichen Gut festgelegt worden. In den Jahren 1831–1841 stritten sich staatlicher Grossrat und Stadtrat über die Zugehörigkeit zweier Hospitäler und die finanzielle Versorgung derselben, bis 1841 schliesslich ein Vergleich zustande kam. His, *Staatsrecht*, II, 680f.; Anm. 44.

[71] Jakob Stämpfli (1820–1879) wurde als Redakteur der *Berner Zeitung* wegen seiner Berichterstattung in der St. Immerer Bassewitz-Angelegenheit am 29.7.1851 in Bern in zweiter Instanz zu 150 Franken Geldbusse und 30 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Diesbezüglich und hinsichtlich seiner sehr aktiven Betätigung in der damals anhängigen Dotationsaffäre s. Theodor Weiss, *Jakob Stämpfli. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte* (Bern 1921), I, 406f.; 380–403. – Frdl. Vermittlung durch Dr. M. R. Schärer, Zürich.

Denn alle diese Leute sind selbst meistens ohne Vermögen, namentlich ohne Grundbesitz. Sie leben von ihren Gehältern und Sporteln, und haben Eingriffe gegen das Eigenthum wenig zu fürchten, können vielmehr hoffen durch eine etwaige communistische Organisation des Landes noch an Einfluss zu gewinnen. Ganz offenbar. Denn wenn dereinst Ackerbau, Handel und Gewerbe von Staatswegen betrieben werden sollten, müsste die Anzahl und die Macht der Beamten bedeutend zunehmen.

Wie es demnach den communistischen Tendenzen nicht an Wortführern fehlt, so fehlt es auch nicht an einem empfänglichen Publicum dafür. Denn die grosse Masse der kleinen Handwerker und selbst der kleinen Kossathen auf dem Lande, glaubt dabei nichts zu verlieren, und ist daher den communistischen Ideen nicht unzugänglich, zumal sich durch die Demagogie ohnehin schon ein allgemeiner Hang zu Neuerungen verbreitet hat, der allmälig noch das sonst so stabile Landvolk ergreift. Dazu kommen nun die natürlichen Stützen des Communismus, die Proletarier, die früher in der Schweiz nicht zu finden waren, in neuster Zeit aber überall hervortreten, und sich stark vermehren. In den Städten und Fabrikdistricten ist dies durch den Umschwung der Industrie bewirkt, auf dem platten Lande durch Abschaffung der Dienstordnungen[72] und noch mehr durch die Gemeinheitstheilungen[73], welche entschieden zu Gunsten der grossen Bauern und zu Ungunsten der kleinen Leute ausgefallen sind, – ähnlich wie in England und auch bei uns geschehen. Die ganze Form der Landwirthschaft, und damit der Zustand der ländlichen Bevölkerung, hat sich dadurch wesentlich geändert. Die materielle Production hat offenbar zugenommen, allein die sozialen Verhältnisse haben sich verschlechtert. Der grosse Bauer ist ein Herr geworden, lebt vornehmer und üppiger als vordem, und zieht sich von seinen Knechten, mit denen er vordem auf familiärem Fusse lebte, zurück; der Contrast zwischen beiden Theilen wird greller. Andererseits haben die kleinen Leute nach Aufhebung der Gemeindeweide, allermeist die Mittel verloren eine Kuh zu halten, und die kleine Landparzelle, die sie dafür als Eigenthum bekommen, kann ihnen diesen Verlust nicht ersetzen. Denn die Kuh ist der Eckstein der Wirthschaft für die Landleute, sie ist der Schutzgeist der Familie, zumal in der Schweiz; und die kleinen Leute, welche keine Kuh halten können, sind Proletarier. Ausserdem ist durch Aufhebung der Gemeindeweiden ein wichtiges Band der Gemeinschaft verschwunden, und somit der Egoismus befördert, während man gleichzeitig damit das Vorbild einer Ländertheilung gab, und durch die gewaltsamen Besitzveränderungen, welche mit den Separationen verbunden sind, das Gefühl der Heiligkeit des Besitzes sehr geschwächt, und den communistischen Ideen in der ländlichen Bevölkerung offenbar vorgearbeitet hat. Dies ist ein Punct, den die Gesetzgebung übersehen zu haben scheint, dessen

---

[72] Schon die Helvetik beseitigte alle persönlichen Dienstbarkeiten. His, *Staatsrecht*, I (1920), 333.

[73] Die Aufteilung der Gemeindegüter war von der Helvetik beschränkt worden. Später wurde dieses Problem nur lokal geregelt. His, *Staatsrecht*, I, 142ff.; II, 679f.

Folgen aber gleichwohl deutlich genug hervortreten, und bei uns wohl noch mehr als in der Schweiz.

Dies sind die Elemente, welche die Ausbreitung der radical-communistischen Ideen begünstigen. Es fragt sich jetzt, welche Kräfte sich ihnen entgegen stellen können.

Sehen wir nun zunächst auf die politischen Parteien, so finden wir die doctrinär-liberale und die conservativ-reactionäre Partei, welche beide den Radicalismus zu bekämpfen suchen. Den *Liberalen* in der Schweiz geht es aber wie bei uns den *Constitutionellen;* sie haben nichts vermocht als dem Radicalismus die Thore zu öffnen, der sie alsbald überflügelte, und sie können kaum noch als eine Partei gelten. Man spricht daher auch kaum noch vom Liberalismus sondern schlechtweg vom Radicalismus, und die radicale Partei selbst giebt sich diesen Nahmen. Überhaupt haben sich die Mittelparteien zersetzt. Die sogenannten *Conservativen* sind daher wesentlich *reactionär*, obwohl sie sich nicht so nennen; denn sie wollen entschieden zu früheren Formen zurückkehren. Ihr Einfluss ist beträchtlich, aber ich glaube doch, der radicalen Partei nicht gewachsen. Insofern sie nemlich die Interessen des Reichthums und des ehemaligen Patriziats vertreten, sind sie von vornherein inpopulär. Machen sie aber moralische Motive geltend, so gerathen sie leicht in veraltete Anschauungen, – ähnlich wie bei uns. Sie wollen in die Lebensformen der Gegenwart nicht eingehen, und zeigen für die praktischen Interessen kein sonderliches Geschick, aber grosse Empfindlichkeit, wo sie persönlich davon berührt werden. Es ist die gereizte, und doch im Grunde energielose, unpraktische Haltung von Leuten, die sich gekränkt und zurückgedrängt fühlen. Dahingegen treten die Radicalen viel rüstiger auf, halten sich an die allerneuste Gegenwart, und führen dabei eine muntere Sprache. Es ist offenbar mehr Jugend, mehr Natur und selbst Enthusiasmus bei ihnen zu finden. Wer soll ihren Agitationen widerstehen?

Von den Cantonalregierungen ist in dieser Hinsicht nichts zu erwarten. Schon deshalb nicht, weil sie selbst meistens aus radicalen Beamten bestehen, die gar nicht den Willen haben den Radicalismus zu beschränken. Und selbst wenn sie es wollten, so könnten sie es nicht. Denn die Coercitivkraft, welche die Regierungen der grossen Militairstaaten haben, fehlt hier gänzlich. Was mehr ist, es fehlt überhaupt jede selbständige Regierungsgewalt. Die Regierungen schwimmen auf den Wogen der Volksgunst, und wissen das selbst sehr wohl. Ja streng genommen können sie überhaupt gar nicht Regierungen genannt werden, sondern nur als ein Vollziehungsausschuss gelten, der, wie früher gesagt, von den sogenannten grossen Räthen gewählt wird; was offenbar noch viel schlechter ist als wenn sie von dem Volke selbst gewählt würden. Denn diese Grossräthe sind oft radicaler als die Bevölkerung selbst, und wie ein Demagogenclubb anzusehen. Man hat also Clubbregierungen. So zeigt sich, wie die demokratischen Repräsentativverfassungen viel schlechter sind als die reine Demokratie, – so gewiss als die Landesgemeinde in Uri eine viel respectabelere Versammlung ist, als der Grosse Rath in Bern oder in Aarau.

Von dem Staat wird man seine Blicke auf die *Kirche* wenden, und fragen, was sie etwa in dieser Hinsicht zu leisten vermag? Die katholische Kirche offenbar viel, und in den katholischen Urkantonen findet der Radicalismus überhaupt kein Terrain; dort hat sich die Demokratie vollständig mit dem Katholizismus amalgamirt. In anderen katholischen Cantonen aber, wo französische Ideen eingedrungen sind, wie in Freiburg, Wallis und Tessin, ist es schon anders, und findet dort der Einfluss des Klerus schon erheblichen Widerstand. Was hingegen die protestantischen Cantone anbetrifft, so ist von einem Einfluss der Kirche kaum etwas wahrzunehmen. Der Indifferentismus nimmt überhand, die Kirchen sind leer, in Zürich wie in Bern, und selbst in dem sonst so streng kirchlichen Genf. Ausserdem ist die protestantische Kirche überhaupt entwürdigt, durch ihre Unterwürfigkeit unter die Cantonalregierungen, und zwar welcher Regierungen! Der politische Radicalismus wird auf das religiöse Gebiet übertragen, und lässt dann die Kirche als unpopulär erscheinen, da sie gewissermassen eine aristokratische Stiftung ist; wie sie denn vielfältig für aristokratische Tendenzen Partei genommen, und sich dadurch sehr geschadet hat. Da ferner, wie früher gesagt, in diesen Cantonen die Advokaten eine so grosse Rolle spielen, diese Advokaten aber überall die geschworenen Feinde der Priesterschaft sind, (es ist Brodneid zwischen den Advokaten des Himmels und der Erde) so kann die Kirche kaum ihre eigene Existenz retten, da sie fortwährenden Angriffen ausgesetzt ist, – Angriffen welche durch die Schulmeister, die sich von der Kirche emancipirt haben oder emancipiren wollen, sehr wesentlich unterstützt werden. Im Canton Bern ist man in dieser Hinsicht schon so weit gekommen, dass die Radicalen ganz offen von der Abschaffung der Kirche sprechen.

Wo soll nun der Radicalismus noch Widerstand finden? Vielleicht in den guten Sitten und in dem gesunden Verstande der Bevölkerung. Gewiss, – und im Canton Genf habe ich das selbst mit Verwunderung wahrgenommen, wie trotz des radicalen Staatssystems doch alles sehr ordentlich zugeht. Allein das hat in diesem Canton besondre Gründe. Hier ist die Demokratie historisch begründet, da Genf nie ein Patriziat gehabt hat[74], und die gegenwärtige Demokratie keine Neuerung sondern eine Wiederherstellung der früheren Verfassung ist, die während der Restauration degenerirt war. Ferner hat der Calvinismus, der zwar als Dogma ziemlich erstorben ist, doch in den Sitten noch eine bedeutende Nachwirkung hinterlassen. Dazu herrscht hier in dem ganzen Mittelstande ein hoher Grad von Bildung, und da die Stadt vom Handel lebt, so macht sich die Nothwendigkeit der Ordnung Jedermann fühlbar. Was aber die Proletarier anbetrifft, so sind diese hier meistens katholisch, und werden von den katholischen Priestern, welche durch den neusten Umschwung im Canton wesentlich gewonnen, und daher alle Ursache

[74] Eine kaum haltbare Feststellung Frantz'. Genf wurde bis zur Revolution 1792 aristokratisch regiert. Die Restauration 1814 stellte mit einigen liberalen Änderungen den alten Zustand wieder her. Die radikale Diktatur J. Fazys ab Oktober 1846 konnte gewiss nicht mit dem Ancien régime gleichgesetzt werden. His, *Staatsrecht*, II, 58f.; III, 79f.

haben die gegenwärtige Cantonalverfassung zu unterstützen, in Ordnung gehalten. Dies sind eine Menge eigenthümlich günstiger Verhältnisse, die sich selten vereinigt finden. Vielmehr ist es unvermeidlich, dass der gesunde Verstand des Volkes in den fortwährenden Agitationen allmälig zu Grunde gehen muss. Die Sitten desgleichen, die ausserdem in vielen Gegenden noch durch den überaus starken Fremdenverkehr merklich gefährdet werden. Im Canton Bern ist dies schon sehr auffallend. Die alte Simplicität und die Unschuld, die man sonst den Schweizern nachrühmte, ist vollständig verschwunden. Gewiss steht es in anderen Cantonen noch nicht ganz so schlimm, allein eben dieser Canton Bern ist durch seine Grösse wie durch seine centrale Lage zugleich der wichtigste, und übt eine unvermeidliche Rückwirkung auf das Ganze, zumal er neuerdings auch der Sitz der Centralbehörden geworden ist[75]. Auch sind, wie früher gesagt, die modernisirten Cantone eben mehr oder weniger mit Bern in gleicher Lage; und was den Radicalismus anbetrifft, so ist er z. B. in Basel-Land gewiss noch viel ärger. Denn dort ist die Regierung so zu sagen nur ein Bummler-Collegium, worin man sich mit Schimpfworten und allenfalls auch mit Ohrfeigen tractirt. Es ist eine Entweihung des Wortes, wenn man dort überhaupt noch von einem Staat und von einer Regierung spricht.

So steht es also mit den Cantonalverfassungen. Sehen wir jetzt, wie sich diese Entwicklung in der *Bundesverfassung* fortsetzt, und sogar zum Schlimmeren steigert. Man kann es schon von vorn herein nicht anders erwarten, wenn man nur auf den Ursprung dieser neuen Verfassung blickt, die ein Kind der Theorie und der Demagogie ist, und auf den Schultern der Freischaren ruht[76].

Denn so mangelhaft auch die frühere Bundesverfassung vom Jahre 1815[77] sein mochte, so ist sie doch nicht um dieser Mängel willen gefallen, da diese Mängel dem Schweizervolke selbst sehr wenig fühlbar waren, indem dieses Volk wesentlich nur Cantonalfreiheit verlangt. Wie aber nach den Cantonalrevolutionen seit dem Jahre 1831[78] die Demagogen an's Ruder kamen, wurde die Revision der Bundesverfassung zum Feldgeschrei gemacht, und zwar aus doppelten Rücksichten. Einmal nemlich hofften diese Demagogen in einem schweizerischen Parlamente europäische Celebritäten zu werden, was in den Cantonalräthen doch nicht möglich schien, (ähnlich wie bei uns die Politiker aus den kleinen deutschen Staaten in dem Unionsparlamente sich als Staatsmänner geriren wollten) sie wollten durchaus eine grossartige Bühne. Und in der That, wenn man sich die Versammlung in Bern betrachtet, so tritt die Eitelkeit und Prahlerei der Herren, die Wunder glauben, was sie für

---

[75] Bern wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 28.11.1848 Bundessitz.

[76] Die Annahme der Bundesverfassung von 1848 erfolgte nach dem Sieg des Liberalismus über den Sonderbund, dessen Bildung als direkte Folge der Freischarenzüge von 1844 und 1845 anzusehen war.

[77] S. oben Anm. 69.

[78] S. oben Anm. 68.

Weltaffairen behandeln, deutlich genug hervor, während es ihnen doch gleichzeitig an aller wahren Würde fehlt. Andererseits ferner gedachten sie durch ein Bundesparlament die Cantonalsouveränitäten zu untergraben, und dies zwar deshalb, weil diese Cantonalsouveränitäten in der Schweiz der Eckstein aller noch vorhandenen conservativen Elemente sind. Darum also wollten sie durchaus eine neue Bundesverfassung errichten. Durch den Sonderbundskrieg, der eigentlich die Sanctionirung des vordem missglückten Freischarenzuges[79] war, gelangte man zum Ziele[80].

Werfen wir einen Blick auf diese Verfassung.

Man hat drei Behörden geschaffen.

1, Den *Nationalrath*, aus 111 Mitgliedern bestehend, die von der gesammten Volksmasse nach Kopfzahlverhältnissen gewählt werden, dem Repräsentantenhause in Amerika entsprechend.

2, Der *Ständerath*, aus 44 Mitgliedern bestehend, so dass jeder Canton 2 Mitglieder schickt, nach der Analogie des Senates in Amerika. Während aber in Amerika der Senat über dem Repräsentantenhause steht, ist es in der Schweiz de jure und de facto umgekehrt, d. h. man hat nicht die Cantone sondern die Volksmasse zur Basis der Verfassung gemacht; welches der Natur eines Bundesstaates widerspricht.

3, Den *Bundesrath*, als Executivbehörde, aus 7 Mitgliedern bestehend. Diese Behörde wird nicht vom Volke gewählt, wie in Amerika der Präsident, sondern von dem Nationalrath und Ständerath in vereinigter Sitzung, und da der Nationalrath durch seine Anzahl weit überwiegt, so giebt er den Ausschlag. Diese Einrichtung ist den schlechten Cantonalverfassungen nachgebildet, und man sieht, wie dieser Bundesrath eigentlich nur ein Vollziehungsausschuss und eine Creatur des Nationalrathes ist. Demnach ruht die Souveränität weder im Volke noch in der Regierung sondern im Nationalrathe, d. h. in einer Demagogenversammlung. Da zeigt sich wieder die ganze Betrügerei des Repräsentativsystems; es ist ein wahres Bubenstück, weil man das Volk betrogen hat. Da nun ferner dieser Nationalrath, welcher von der Volksmasse gewählt wird, in einem natürlichen Widerspruch mit dem Cantonalismus steht, so kann die Verfassung keinen anderen Erfolg haben, als den Cantonalismus, und damit den Überrest aller noch vorhandenen conservativen Elemente, zu zersetzen, und gleichzeitig die Cantonalfreiheit, die etwas Reelles war, wofür man einen Schein eingetauscht hat, zu vernichten.

Dies ist schon jetzt sichtbar, und zeigt sich daher eine lebhafte Reaction des Cantonalismus, die neuerdings durch die ungeschickte Handelspolitik der Berner Staatsmänner[81] gar sehr gesteigert ist. Namentlich in den Urkantonen

---

[79] Zwei Freischarenzüge (Dezember 1844 und März/April 1845) marschierten gegen Luzern, vordergründig wegen der im Oktober 1844 ausgesprochenen Rückberufung der Jesuiten.

[80] «Der Sonderbundskrieg brach ... den Widerstand der widerspenstigen Befürworter des Prinzips der Gleichheit aller souveräner Kantone ...» RAPPARD, *Bundesverfassung*, 100.

[81] Die Schweiz betrieb nach 1848 eine dem Freihandel nahekommende Zollpolitik. FUETER, *Schweiz seit 1848*, 40. Die Berner Regierung folgte damit einer Forderung der Bun-

wie in der französischen Schweiz herrscht grosse Unzufriedenheit über dieses Verfahren der neuen Centralgewalt, die in diesem Puncte ganz offenbar Fiasko gemacht, wie von allen Partheien eingestanden wird. Allein der Strick ist um den Hals geworfen, es hilft nichts, dass man schreit, man wird von der neuen Bundesverfassung nicht wieder loskommen. Es ist eine momentane Schwankung, worauf man nicht bauen darf. Denn nachdem einmal der Radicalismus in den Cantonalverfassungen wie in der Bundesverfassung installirt ist, und die Agitationsmaschienerie in Gang gebracht, wird sie fortwirken, denn es sind Kräfte vorhanden, die sie im Zuge erhalten. Dazu hat sich das Netz der Demagogie in der Schweiz seit 20 Jahren zu weit verbreitet und zu wohl befestigt. Dieses Netz hat jetzt neue Knotenpuncte und neue Verbindungsfäden gewonnen, in'sbesondere durch die neu creirte Föderal-Büreaukratie, welche mit der Cantonal-Büreaukratie zusammenwirkt, und der man durch die projectirte Föderal-Universität[82] noch einen geistigen Rückhalt zu geben gedenkt. Ein ganz wüstes Project, aber es passt in das System. Wenn nun, wie oben bemerkt, in den Cantonalverfassungen die Büreaukratie im Bunde mit den Advokaten und Schulmeistern einen dominirenden Einfluss übt, so ist das in der Bundesverfassung noch auffallender; und der Intrigue, der Stellenjägerei ist ein neues Feld geöffnet, welches eiligst ausgebeutet wird. Schon jetzt klagt man daher allgemein über die zunehmende Büreaukratie, über die neuen Ämter und über die Kostspieligkeit der neuen Verfassung. Allein diese Klagen verhallen vergebens; es zeigt sich leicht, wenn man nur auf die Zusammensetzung des Volkes sieht, das wohl sehr geeignet ist für kleine Demokratien nach den einfachen Formen der Urcantone, aber ganz ungeeignet für das moderne constitutionelle System. Denn vorweg besteht die grosse Masse der Bevölkerung aus Bauern und Hirten, welche sich in diesen künstlichen Formen durchaus nicht bewegen können. Grosse Grundbesitzer giebt es wenig. Städte, in denen sich ein höher gebildeter Bürgerstand befindet, sind auch nur wenige, und selbst wo es wohlhabende und gebildete Bürger genug giebt, sind diese doch selten geneigt ihre Zeit dem Staate zu widmen, sondern mögen lieber ihr Gewerbe treiben, – denn der Schweizer liebt das Geld. Wer soll also in dem neuen constitutionellen Drama die Rollen übernehmen? Wer anders als diejenigen, die aus der Politik gewissermassen Profession machen, also namentlich Beamte, Professoren, Advokaten, u. s. w. Wird ein solches System einmal angenommen, so muss es nothwendig immer

---

desverfassung (Art. 25, 1). Hiergegen machten sich bald protektionistische Strömungen geltend, und auch aus Zollertragsgründen kamen Zweifel an der Weisheit dieser Politik auf. A. HAUSER, *Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte* (Erlenbach-Zürich 1961), 280. Ausserdem gab es Schwierigkeiten mit den deutschen Nachbarstaaten. H. SCHNEIDER, *Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848–1918. Erster Halbband 1848–1874* (Zürich 1931), 473f.

[82] Artikel 22 der Bundesverfassung gab dem Bund die Befugnis, «eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten». Es kam nach langer Debatte dann nur zur Gründung des Polytechnikums in Zürich (1854/55). SCHNEIDER, *Bundesstaat*, 213ff.

künstlicher werden, da es von vornherein ganz ausserhalb des Volkslebens steht. Dies ist eine Entwicklung, die wie ein Verhängniss über das Land geht, gleichviel ob die Deputirten conservativ oder liberal, ractionär oder radical sind. Das System selbst ist der Radicalfehler, und ist nichts dagegen auszurichten, wenn nicht ein radicaler Umschwung eintritt.

In'sbesondere ist sehr wenig Werth darauf zu legen, wenn bei den häufigen Erneuerungen der Cantonalräthe hier oder da eine conservative Majorität erzielt, und eine sogenannte conservative Regierung eingesetzt wird. Das ändert den Zustand nicht wesentlich, da diese conservative Regierung auch nur eine Clubb-Regierung ist, die in derselben Weise gestürzt werden kann, wie sie erhoben wurde, durch eine Volksversammlung, oder durch irgend einen Strassenkrawall. Überhaupt versteht es sich ganz von selbst, dass der Radicalismus momentane Rückschläge erfährt, – um dann bald darauf mit neuer Heftigkeit hervorzubrechen. Es ist eine Wellenbewegung, und wenn die Welle fällt, so weiss man im voraus, dass sie wieder steigt. Ausserdem wirken hier eine Menge Lokal- und Personalinteressen der kleinlichsten Art mit ein, und ist es jedenfalls für die grossen Mächte unpassend nach derartigen Chancen, welche die Krähwinkeleien der Cantonal-Politik darbieten, ihre diplomatischen Massregeln zu bemessen. Man hat Erfahrungen darüber gemacht in den Jahren bis 1847, wo die grossen Mächte ihre Politik auf die zufälligen conservativen Majoritäten in einzelnen Cantonen basirten[83], anstatt den Zustand im Ganzen und nach seinen objectiven Factoren aufzufassen, und schliesslich vollständig Fiasko machten, – zum allgemeinen Jubel des Radicalismus, der dieser Politik der Grossmächte Trotz bieten konnte.

Wollen mir Ew. Excellenz erlauben, unter diesem Gesichtspuncte eine Bemerkung über unsere Beziehungen zu Neuenburg[84] zu machen, so meine ich also, dass man sich hüten muss, in dieser Frage etwas nach den Chancen der Cantonal-Politik zu beschliessen. Wir können Neuenburg nicht gebrauchen, wenn uns dieser Besitz nicht durch den gesicherten Zustand der Schweiz garantirt wird, wollen wir nicht in unabsehbare Verwicklungen gerathen, in denen wir uns schliesslich compromittiren würden. Bis dahin ist es vortheilhaft die Frage in Suspenso zu lassen. Dann hängt sie wie ein Damoklesschwert über der Schweiz, und wir können unsre Ansprüche vorkommenden Falls als Negotiationsmittel benutzen.

Stellen wir uns jetzt die Frage:

---

[83] Das herausragende Beispiel hierfür war Österreichs Unterstützung des Sonderbunds ab 1845 unter Beihilfe Preussens, Russlands und zeitweilig Frankreichs. BONJOUR, *Neutralität*, I, 284 ff.

[84] Das Fürstentum Neuenburg (Neuchâtel), ein der Eidgenossenschaft «zugewandter Ort», fiel 1707 Friedrich I. von Preussen zu. Nach der napoleonischen Zeit gelangte es 1814 an den König von Preussen in Personalunion zurück und wurde 1815 als 21. Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen. 1848 wurde die Republik ausgerufen und der Kanton trat der sich neu konstituierenden Schweiz bei. Das Verhältnis zum König von Preussen war zum Zeitpunkt der Abfassung der Denkschrift ungeklärt. Vgl. auch HUBER, *Verfassungsgeschichte*, III, 248 f.

durch welche Mittel denn die Schweiz möglicherweise wieder zu gesicherten Zuständen gelangen könnte,

so glaube ich, auf die bisherigen Erörterungen gestützt, behaupten zu können, dass dies auf verfassungsmässigem Wege nie zu erwarten steht. Die schweizer Verfassung kann sich nicht selbst corrigiren, sie ist, wie gesagt, nur eine Agitationsmaschinerie, deren einzig mögliche Wirkung darin besteht, die noch vorhandenen conservativen Elemente zu zersetzen. Sie muss überhaupt beseitigt werden.

Es lässt sich denken, dass dies durch eine Revolution geschehen könnte, wenn sich nemlich die Urcantone und die französischen Cantone, in welchen die Centralisation nicht minder verhasst ist, gleichzeitig erhöben. So etwas wäre möglich, ist aber höchst unwahrscheinlich. Ausserdem findet die Verfassung zu viel Stützen in den Cantonen Bern, Zürich und Aargau, welche eine compacte Masse bilden, worauf die Demagogie rechnen kann.

Diese Verfassung wird also einstweilen bestehen bleiben, und die Wirkung einer Agitationsmachinerie ausüben. Es ist nichts dagegen zu machen, sondern nur Sorge zu tragen, dass diese Agitationsmaschine ihre Wirkungen nicht nach aussen richtet. In dieser Beziehung müssten die grossen Mächte mit der grössten Strenge auftreten, da durch Güte sicherlich nichts zu erreichen steht, weil man es hier mit einer Clubbregierung zu thun hat, die, selbst wenn sie wollte, der Vernunft kein Gehör geben kann.

Aus dem Begriffe der Neutralität, welche der Schweiz garantirt ist[85], lassen sich in streng logischer Deduction für die garantirenden Mächte gewisse Ansprüche ableiten, die man freilich auf der äussersten Grenze der Mässigung halten, dann aber nicht als Convenienzen sondern als *Rechtsforderungen* geltend machen, und im Falle der Verweigerung augenblicklich durch Zwang durchsetzen müsste. Man müsste grade so viel fordern, als man durch Zwang durchsetzen kann, nicht mehr und nicht weniger. In dieser Hinsicht hat sich die Politik der Grossmächte bis 1847 auffallende Blössen gegeben, indem man einerseits Noten erliess[86], die, was ihnen an Logik fehlte, zuweilen durch Drohungen zu ersetzen suchten, während man andererseits diesen Drohungen doch keinen Nachdruck gab. So ist die Diplomatie in der Schweiz ridicül geworden.

Als Zwangsmittel bietet sich vorkommenden Falls die Grenzsperre dar, welche sehr leicht ausführbar, und der sich die Schweiz gar nicht widersetzen kann, da die schweizer Truppen, obwohl sehr brauchbar zur Landesvertheidigung, doch ganz unbrauchbar sind, um etwa in die benachbarten Länder Einfälle zu machen, und den Grenzcordon zu sprengen. Die Anzahl der fahr-

---

[85] Am 20.11.1815 garantierten die fünf Grossmächte in Paris in feierlicher Deklaration die immerwährende Neutralität der Schweiz. Über die strittige Frage eines daraus abzuleitenden Interventionsrechts und bezüglich der Kontinuität über die Verfassungsgebung von 1848 hinaus vgl. Bonjour, *Neutralität*, I, 215ff. und passim.

[86] Frantz bezieht sich wohl auf die Note der drei Ostmächte vom 10.1.1846 und die Noten Frankreichs, Österreichs und Preussens vom 30.11.1847 bzw. 18.1.1848. Bonjour, *Neutralität*, I, 285; 297; 300.

baren Pässe, welche in die Schweiz führen, ist gering. Man kann das Land hermethisch verschliessen, und ich meine wohl, das kann die Schweiz keine 4 Wochen lang ertragen. Denn alsbald wird sich die Noth einstellen, und wenn die Leute nur erst 4 Wochen lang gehungert haben, sind sie gewiss von ihrer Demagogie gründlich curirt, und so weich geworden, dass man sie um den Finger wickeln kann.

Die wesentliche Bedingung für die Ausführbarkeit dieser Operation ist freilich das Zusammenwirken aller Grenzstaaten, und würde daher die einzige Schwierigkeit nur darin bestehen, dass man Frankreich und etwa Sardinien dazu bewegen muss. Auf den Einspruch Englands brauchte man in diesem Falle nicht zu achten, zumal in letzter Zeit hinlänglich bekannt geworden, mit welcher Perfidie das englische Cabinet alle revolutionären Bewegungen auf dem Continent unterstützt hat, – auch in der Schweiz, wo zur Zeit des Sonderbundes H[er]r Peel[87] dieselbe noble Rolle gespielt wie Lord Minto in Italien[88]. Diese Intriguen müssen einmal ein Ende nehmen.

Wenn man nun solcher Weise dahin käme, aus dem Begriff der Neutralität gewisse Rechte zu deduciren, und denselben Anerkennung zu verschaffen, so wäre die Bahn gebrochen um alsbald eine Art von Oberaufsichtsrecht über die Schweiz zu gewinnen. Diese Oberaufsicht könnte in der Praxis die Wendung nehmen, dass sie ausschliesslich den deutschen Mächten zufiele, und dann wäre der erste Schritt geschehen, um die Schweiz in den deutschen Bund hineinzuziehen.

Was diese Projecte auf den ersten Anblick Excentrisches haben mögen, verschwindet, wenn man die Frage kaltblütig analysirt.

Seit drei Jahrhunderten gilt die Unabhängigkeit der Schweiz für eine politische Nothwendigkeit, die man als ein Dogma annimmt. Allein im Laufe der Zeit haben sich die Verhältnisse verändert, und das Dogma wird zur Fabel. Schon die französischen Revolutionskriege bewiesen, dass die Schweiz sich den grossen europäischen Conflicten nicht entziehen kann, und als sich Russen und Franzosen auf der Teufelsbrücke an der Reuss schlugen[89], konnte man sehen, was die Neutralität bedeutet. Seitdem ist dieses Land fortwährend den Bewegungen der politischen Ideen gefolgt, welche sich in den Nachbar-

---

[87] Der englische Geschäftsträger in der Schweiz, Sir Robert Peel (1822–1895), ein Sohn des gleichnamigen Premiers, stellte sich während des Sonderbund-Streits öffentlich auf die Seite der Radikalen. BONJOUR, *Neutralität*, I, 288; 296f.

[88] Gilbert Elliot, Earl of Minto (1782–1859), wurde 1847 von Palmerston auf eine Freundschaftsmission nach Italien geschickt, wo er u. a. den König von Neapel veranlasste, Sizilien ein separates Parlament zu gewähren. Den Papst sollte er bitten, die schweizerischen Katholiken zum Rückruf der Jesuiteneinladung zu bewegen. Auf der Reise hatte er in Bern eine vielbeachtete Unterredung mit dem radikalen Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein. BONJOUR, *Neutralität*, I, 291ff.

[89] Auf englisches Drängen hin waren 1799 russische Truppen unter Suwaroff und Korsakoff in der Schweiz erschienen, um die dort mit den Franzosen kämpfenden Österreicher abzulösen. Russen und Österreicher wurden jedoch von den französischen Truppen unter Masséna vertrieben. J. DIERAUER, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (Gotha 1917), V, 78ff.

staaten entwickelten, und an deren Verbreitung es selbst einen wesentlichen Antheil genommen. Die industriellen Veränderungen kommen hinzu, und seitdem man Eisenbahnen durch die Alpen hindurch baut, kann dieses Alpenland nicht mehr als eine neutrale Grenzwache Europas gelten.

Blicken wir ferner auf den deutschen Bund, so befindet er sich in der Nothwendigkeit, sich entweder in einen Centralstaat zu verwandeln, oder sich zu erweitern, wenn er seine völkerrechtliche Form beibehalten soll. Denn nur durch seine Erweiterung kann er Vortheile gewähren, welche die Bevölkerung für den Mangel politischer Einheit entschädigt. Die Schweiz gehört zu dem naturgemässen Handelsgebiete Deutschlands, das wir wieder erobern müssen. Und wenn der bevorstehende Gesammteintritt der östreichischen Staaten[90] schon dem deutschen Bunde einen anderen Charakter geben und die Aufnahme anderer Länder erleichtern wird, so scheint es im preussischen Interesse zu liegen, die Aufnahme solcher Länder zu befördern, weil sie gegen ein drohendes Übergewicht Österreichs als Gegengewicht dienen. Es ist wahr, man darf sein Ziel nicht zu weit stecken, aber man darf es auch nicht zu nahe stecken. Denn gewiss ist es eher möglich für ganz Mittel-Europa befestigte Zustände zu erreichen als bloss für Deutschland allein; welches vielleicht unmöglich ist.

Sieht man ferner auf die Schweiz selbst, so scheint es wohl, dass sie sich als Staatskörper ausgelebt hat. Die Bedingungen, welche ihre politische Selbstständigkeit hervorriefen, sind verschwunden. Hervorgegangen aus dem mittelalterlichen Absonderungstriebe stellte dieses Land ursprünglich nur einen Verein von Landschaften und Städten dar, welche reichsunmittelbar geworden, indessen sie fortwährend zum Reiche gehörten. Wie aber das deutsche Reich seit der Reformation schwach wurde, gelang es der französischen Politik die Eidgenossenschaft ganz vom Reiche abzuziehen, und seitdem erschien die Schweiz als ein besonderer Staatskörper, als ein Mittelglied zwischen Deutschland und Frankreich, – ein Verhältnis, welches sich erhielt und befestigte durch den Antagonismus der Häuser Habsburg und Bourbon. Das nannte man eine politische Nothwendigkeit, welche durch den Rest der Jahrhunderte das ehrwürdige Ansehen eines Dogma's gewann. Wohlan, jener Antagonismus besteht nicht mehr; Frankreich selbst geräth in Decadence während die deutschen Mächte verhältnismässig gewachsen sind; jener mittelalterliche Besonderungstrieb kann den Forderungen der Zeit nicht mehr genügen, und die Schweiz hat ihr Lebensprinzip verloren, indem sie zu centralistischen Formen greift. Diese Formen mag man mit pomphaften Phrasen decoriren, sie haben kein inneres Leben, und finden in dem schweizer Volke keinen Boden, aber der cantonale Particularismus vermag doch seinerseits

[90] Der von Schwarzenberg stammende Vorschlag eines Gesamteintritts der österreichischen Staaten in den Deutschen Bund war längere Zeit Verhandlungsgegenstand zwischen Österreich und Preussen. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Denkschrift war aber kaum mehr an eine Verwirklichung zu denken. Vgl. H. VON SYBEL, *Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.* Zweiter Band (München 1890), 91; HUBER, *Verfassungsgeschichte*, III, 133.

auch nichts mehr zu schaffen. Man sieht, die Schweiz genügt sich selbst nicht mehr.

Das Schweizervolk verlangt zunächst Cantonalfreiheit, die ihm der deutsche Bund sehr wohl gewähren könnte. Was aber über den Umfang des Cantonallebens hinausgeht, kann nicht durch den Popanz einer schweizerischen Nationalität, die man neuerdings erfunden hat[91], und eines schweizerischen Parlamentes befriedigt werden, sondern nur durch den Anschluss der Schweiz an einen grösseren Körper, der kein anderer sein kann als Deutschland. In'sbesondere kann die Schweiz nie wieder aus sich selbst eine anerkannte und gesicherte Autorität herausbilden. Und wenn es für Deutschland selbst wichtig ist, dass dies geschieht, so ist das einzige Mittel, welches zum Ziele führt, die Schweiz dem Bunde einzuverleiben.

Auch darf man nicht glauben, dass dies Project in der Schweiz einen unüberwindlichen Widerstand finden würde. Denn abgesehen von den Demagogen, verlangt das schweizer Volk selbst nur Cantonalfreiheit, die in gewissen Grenzen bestehen bleiben könnte. Die Cantone würden dann so zu sagen wieder reichsunmittelbare Landschaften, was sie ursprünglich waren. Es würde am Ende ein kurzer Schmerz sein sich all der stolzen Vorstellungen zu entschlagen, welche sich an die politische Selbstständigkeit knüpfen, und hinterdrein würde man sich fügen; zumal wenn dabei die schweizer Käse und die schweizer Uhren einen guten Absatz fänden. Man darf sogar hoffen, dass sich das Verhältniss der Schweiz zu Deutschland um so günstiger gestalten würde, wenn die deutschen Mächte mit Energie aufträten. Staaten müssen sich zuerst Respect verschaffen, und allenfalls Furcht einflössen, um hinterdrein Liebe zu finden. So verschwendet die Schweiz ihre Sympathieen an Frankreich, und dasselbe Frankreich hat die Schweiz mit eisernen Ruthen gezüchtigt[92]; indessen Deutschland für seine übergrosse Nachsicht nur Missachtung geerntet hat. Jedenfalls muss der Hochmuth der schweizer Demagogen, die ihr Land jetzt für das Entwicklungscentrum Europa's ausgeben möchten, gründlich curirt werden.

Immerhin mögen dies noch fern liegende Aussichten sein, allein sie zeigen sich in der Perspective, und ich meine, irgendein Ziel muss sich doch die Politik stecken, wenn sie nicht blind herum tappen und kläglich scheitern soll, wie die Restaurationspolitik. Mit dem unklaren Gedanken den status quo zu erhalten, ist nichts auszurichten, zumal wenn dieser status quo in sich selbst unhaltbar ist. Was hat die Restaurationsdiplomatie damit in der Schweiz ausgerichtet? So viel als nichts, – und das erklärt sich. Hier ist nichts

---

[91] Schon die Verfassung der helvetischen Republik von 1798 kannte den «préfet national» (III, 24) und die «garde nationale» (VIII, 92). Die Mediationsverfassung von 1803 sprach in der Präambel vom «Willen der schweizerischen Nation», in den Übergangsbestimmungen von «National-Gütern» und «National-Schuld». Der Bundesvertrag von 1815 nahm den letzteren Terminus auf (§ 13). Die Bundesverfassung von 1848 sprach wieder von der «schweizerischen Nation» (Präambel). Texte bei NABHOLZ/KLÄUI, *Quellenbuch*.

[92] Frantz meint wohl die Eroberung und nachfolgende Beherrschung der Schweiz durch die französische Republik bzw. Napoleon I.

zu conserviren sondern ein radical schlechter Zustand zu beseitigen, und geht es nicht mit Güte, so geht es mit Gewalt. Und wenn man erwägt, welche weitreichenden Projecte die Revolutionspartei verfolgt, so kann man sich nicht genug wundern, wie die Restaurationspolitik mit ihren mattherzigen und kurzsichtigen Massregeln nur irgend ein Resultat hoffen konnte. Man muss selbst etwas schaffen um den revolutionären Entwürfen Widerstand zu leisten; man muss den Revolutionären die Offensive, worin ihr einziger Vortheil besteht, entziehen, indem man selbst aus der Defensive in die Offensive übergeht. Angesichts einer Partei, die nichts geringeres erstrebt, als das ganze Staatensystem Europa's umzuwerfen, ist es wahrlich lächerlich, dass die Diplomatie der Grossmächte in der Schweiz einen Triumph zu feiern vermeinte, wenn in irgend einem Winkelcanton ein conservativer Grossrath gewählt wird, während doch die allgemeinen Factoren der schweizerischen Demagogenwirthschaft ganz unverändert dieselben blieben. Es ist nicht daran gelegen, ob ein paar conservative oder radicale Grossräthe mehr oder weniger gewählt werden, sondern es handelt sich darum, den gesammten schweizer Verhältnissen eine neue Basis zu geben. Wird dies als Ziel anerkannt, so mag man die Wege suchen, welche dahin führen, – und man wird auf den deutschen Bund kommen.

Ew. Excellenz wollen diese politischen Gedankenspäne in Gnaden aufnehmen, und wenn sich in meinen Ausdrücken vielleicht etwas Rücksichtsloses findet, dies meiner Offenheit zu Gute halten. Es sind Reflexionen, die sich mir durch die Anschauung der Dinge aufdrängten, und die ich nicht umhin konnte Ew. Excellenz in einiger Ausführlichkeit mitzutheilen, um Ihr Urtheil entscheiden zu lassen, was sich etwa Brauchbares darunter finden möchte.

Ich habe mich bisher in der Schweiz aufgehalten, weil in Paris die saison morte ist, und das politische Leben doch erst wieder mit dem October beginnt, wo ich denn auch einzutreffen gedenke[93]. Darf ich zum Schluss noch eine Bitte wagen, so möchte ich Ew. Excellenz ersuchen, mich an unsre Gesandtschaft in Paris empfehlen zu lassen, damit ich dort einige Nachweisungen erhalte, um mich leichter in den französischen Zuständen zu orientiren, auch nöthigenfalls einigen Credit finde; denn um die Wahrheit zu gestehen, so dürfte meine Casse nicht mehr ausreichen um Paris mit Nutzen zu studiren.

So empfehle ich mich Ew. Excellenz zu fernerem Wohlwollen und verharre

Ehrerbietigst
Ew. Excellenz
gehorsamster
C. Frantz.

Genf den 21ten Sept[em]b[e]r
1851.

[93] Frantz ging nach eigenem Zeugnis Ende September nach Frankreich und traf um den 10. Oktober 1851 in Paris ein. Frantz an Manteuffel, 31.10.1851, abgedruckt bei U. SAUTTER, *«Constantin Frantz und die Zweite Republik»*, *Historische Zeitschrift*, 210/3 (1970), 576.